

gemeinde  
bewegen

# Kirchenwahl am 18. Februar 2024

[www.kirchenwahl2024.de](http://www.kirchenwahl2024.de)



# Arbeitshilfe zur Kirchenwahl 2024

Recht und Organisation

Impressum:

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0  
[www.evangelisch-in-westfalen.de](http://www.evangelisch-in-westfalen.de)

Produktion:

Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e. V.  
[www.evangelisches-medienhaus-bielefeld.de](http://www.evangelisches-medienhaus-bielefeld.de)

Download

Die Arbeitshilfe kann auf der Internetseite [www.kirchenwahl2024.de](http://www.kirchenwahl2024.de) heruntergeladen werden.

Bestellungen

[kirchenwahl@ekvw.de](mailto:kirchenwahl@ekvw.de)

Juli 2023

# Arbeitshilfe zur Kirchenwahl 2024

## Recht und Organisation

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Rundschreiben Nr. 1 vom 01.02.2023 zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2024	6 - 10
Rundschreiben Nr. 8 vom 13.06.2024 zum erweiterten Führungszeugnis	11 - 13
Verbindlicher Terminplan zur Kirchenwahl 2024	14 - 15
Schaubild und Anleitung zur Briefwahl	16 - 17
Übersicht „Verwandtschaft und Schwägerschaft aus Sicht der Presbyterin/des Presbyters“	18
Vom ersten bis zum letzten Verfahrensschritt	19 - 23
Kirchenwahlgesetz mit Erläuterungen	24 - 46
Anlagen A bis V	47 - 81



Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die

- Superintendentinnen und Superintendents,
- Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
- Vorsitzenden der Presbyterien

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

011.150

01.02.2023

## **Rundschreiben Nr. 1/2023**

### **Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 09/2021 haben wir den

#### **18. Februar 2024**

als Termin für die nächste turnusmäßige Wahl der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt hat den beigelegten Terminplan für das Wahlverfahren als verbindlich für alle Kirchengemeinden der EKvW festgestellt.

#### **1. Der Terminplan**

Grundlage für die Erstellung des Terminplans ist das Kirchenwahlgesetz (KWG). Bei den Terminplanungen wurde versucht die gesammelten Erkenntnisse aus den letzten Wahlen zu berücksichtigen. Bis auf ein paar wenige geringfügige Veränderungen entspricht der Terminplan 2024 dem der letzten Kirchenwahlen.

Anhand des Terminplans stellen wir Ihnen die maßgeblichen Verfahrensschritte kurz vor:

**a. Vorbereitende Beschlüsse des Presbyteriums /Anzahl der Stellen**

Ein Beschluss über die Reduzierung der ehrenamtlichen Presbyteriumsstellen ist **bis zum 14. Oktober 2023** an den Kreissynodalvorstand mitzuteilen. Die Mindestzahl dieser Stellen ergibt sich aus § 5 KWG; eine maximale Stellenbegrenzung gibt es nicht. Auch für den Fall, dass die Anzahl der ehrenamtlichen Presbyteriumsstellen unverändert bleibt, ist die Anzahl der Stellen an den KSV mitzuteilen. Die weiteren für das Wahlverfahren notwendigen Presbyteriumsbeschlüsse müssen (ggf. mit der KSV-Genehmigung) **bis spätestens 07.11.2023** vorliegen.

**b. Wahlvorschlagsverfahren**

Das Wahlvorschlagsverfahren **beginnt am 13.11.2023** mit der **Gemeindeversammlung in der Zeit vom 13.11.2023 bis 26.11.2023**. In Einzelfällen kann die Gemeindeversammlung auch schon im Anschluss an die 2. Abkündigung des Versammlungstermins am 12.11.2023 erfolgen.

**c. Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können **bis zum 05.12.2023** abgegeben werden. Für die Abgabe der Wahlvorschläge gibt es wieder kein starres Zeitfenster; der Terminplan legt nur ein „Ende-Datum“ fest, bis zu dem die Wahlvorschläge eingegangen sein müssen. Wahlvorschläge müssen von 5 Vorschlagenden unterzeichnet sein (§ 14 S. 2). Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, sind bezirksübergreifende Wahlvorschläge für die Vorschlagenden und die Vorzuschlagenden möglich. Wahlberechtigte Gemeindeglieder können somit auch Kandidaten aus anderen Wahlbezirken der Kirchengemeinde für den eigenen Wahlbezirk vorschlagen. Zugleich können Gemeindeglieder in einem anderen als dem eigenen „Wohnsitzwahlbezirk“ kandidieren; unabhängig von der Kandidatensituation im „Wunschbezirk“.

**d. Neue Erklärung zum Wahlvorschlag: Erweitertes Führungszeugnis**

Im Jahr 2021 ist das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft getreten. Gem. § 5 besteht auch für das Presbyterium ein Tätigkeitsausschluss für Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden, die nach SGB VIII von der Beschäftigung in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Mit der Erklärung zur Annahme der Wahl unmittelbar im Vorfeld der Abkündigung der Wahlergebnisse müssen die Gewählten deshalb ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. **Hierzu muss sich das vorgeschlagene Gemeindeglied bereits mit der Abgabe des Wahlvorschlags schriftlich bereiterklären.** Um das erweiterte Führungszeugnis rechtzeitig beantragen zu können, erhält das vorgeschlagene Gemeindeglied von der Kirchengemeinde ein entsprechendes Anforderungsschreiben, das Voraussetzung für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens.

**e. Erstellung des Einheitlichen Wahlvorschlags sowie Druck und Versand der Wahlverzeichnisse**

Die **Erstellung** des Einheitlichen Wahlvorschlags erfolgt in der Zeit vom **06.12.2023 bis 22.12.2023**. Der genaue Zeitpunkt für die Erstellung ist davon abhängig, ob die Kirchengemeinde ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden hat, oder ob noch Ergänzungsvorschläge durch den Kreissynodalvorstand

des Kirchenkreises vom Presbyterium geprüft werden müssen. Im Anschluss an die Erstellung des Einheitlichen Wahlvorschlags beginnt der Druck der Wahlverzeichnisse für die Kirchengemeinden, in denen eine tatsächliche Wahlhandlung stattfindet. Der Druck der Wahlverzeichnisse erfolgt durch das Kirchliche Rechenzentrum ECKD KIGST GmbH. Der Versand der Wahlverzeichnisse erfolgt von dort an die Kirchenkreise, von wo sie an die Kirchengemeinden verteilt werden.

**f. Abkündigung des Einheitlichen Wahlvorschlags**

Der Tag der Abkündigung des Einheitlichen Wahlvorschlags ist maßgeblich für die weiteren Verfahrensschritte. Daher kann die **Abkündigung des Einheitlichen Wahlvorschlags ausnahmslos** erst am **07.01.2024** erfolgen.

**g. Abkündigung des bestandskräftigen Einheitlichen Wahlvorschlags**

Im Anschluss an die Entscheidung zu möglichen Beschwerden gegen den Einheitlichen Wahlvorschlag erlangt dieser mit der Abkündigung am **21.01.2024** Bestandskraft (bestandskräftiger Wahlvorschlag).

**h. Weitere Schritte nach Bestandskraft des Einheitlichen Wahlvorschlags; Beginn des Wahlverfahrens**

Findet in der Kirchengemeinde bzw. dem Wahlbezirk eine tatsächliche Wahlhandlung statt, beginnt dort am **22.01.2024** das eigentliche **Wahlverfahren**.

Kommt es in der Kirchengemeinde bzw. dem Wahlbezirk zu keiner tatsächlichen Wahlhandlung, wird zugleich am 21.01.2024 das Wahlergebnis abgekündigt. Für diesen Fall verweist der Terminplan unmittelbar auf den 01.03.2024. Sofern noch nicht geschehen, ist ab diesem Tag die Annahme der Wahl zu erklären und das erweiterte Führungszeugnis (s. hierzu d.) vorzulegen.

**i. Auslegung der Wahlverzeichnisse und Beschwerdemöglichkeit\*)**

Die Frist für die **Auslegung der Wahlverzeichnisse** beträgt 7 Tage, vom **22.01.2024** bis einschließlich Sonntag, den **28.01.2024**. Dieser Zeitraum gilt auch für die Einlegung von Beschwerden gegen das Wahlverzeichnis.

**j. Wahlberechtigung von unter Betreuung stehenden Gemeindegliedern**

Bereits zur Kirchenwahl 2020 ist mit der Änderung von § 1 Abs. 2 Kirchenwahlgesetz die Bestimmung entfallen, dass unter Betreuung stehende Gemeindeglieder nicht wahlberechtigt sind. Somit hat dieser Personenkreis das Recht an Kirchenwahlen teilnehmen zu dürfen. Die Wahlverzeichnisse werden dies entsprechend berücksichtigen.

**k. Umschreibung der Wahlverzeichnisse\*)**

Gemäß § 19 Abs. 6 ist es den wahlberechtigten Gemeindegliedern während der Auslegungsfrist (22.01.2024 bis 28.01.2024) möglich, ihren Wahlverzeichniseintrag auf Antrag in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks innerhalb der Kirchengemeinde umschreiben zu lassen. Voraussetzung hierfür ist eine erkennbare kirchliche Bindung des antragstellenden Gemeindeglieds zu dem Wunschwahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet über die Anträge in der Zeit vom 29.01.2024 bis 02.02.2024 und veranlasst die Umschreibung der Wahlverzeichnisse.



### **l. Schließung der Wahlverzeichnisse\*)**

Die Wahlverzeichnisse werden am **03.02.2024** geschlossen.

### **m. Ausgabe von Briefwahlunterlagen\*)**

Mit der Schließung der Wahlverzeichnisse ist die Prüfung der Wahlberechtigung aller Wahlberechtigten abgeschlossen. Unmittelbar im Anschluss an die Schließung können ab dem **04.02.2024 bis 15.02.2024** Briefwahlunterlagen ausgegeben werden.

### **n. Formen der Wahlhandlung / Gemeinde-Briefwahl**

Ein ausgiebiger Diskussionsprozess zum Thema „Onlinewahlen“ hat letztendlich dazu geführt, dass die Kirchenwahlen auch in 2024 als Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden. Als Ergänzung zu diesen beiden Wahlformen kann die Wahl aber auch als sogenannte Gemeinde-Briefwahl durchgeführt werden. Bei dieser Form der Wahlhandlung werden allen wahlberechtigten Gemeindegliedern antragslos Briefwahlunterlagen übergeben. Bereits zur Wahl 2020 haben in ein paar wenigen Kirchengemeinden Gemeinde-Briefwahlen stattgefunden. Ausnahmslos hat diese Form der Wahl ein positives Echo hervorgerufen; verbunden mit einer erhöhten Wahlbeteiligung. Im Sommer 2023 werden wir Sie ausführlich über die Gemeinde-Briefwahl informieren.

### **o. Wahlsonntag\*)**

Der Wahlsonntag ist der **18.02.2024**.

### **p. Vorlage und Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse**

Bis spätestens zur Abkündigung des Wahlergebnisses müssen alle von den gewählten bzw. als gewählt geltenden Presbyterinnen und Presbytern vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse ohne Beanstandung geprüft sein. Liegen nicht alle erweiterten Führungszeugnisse rechtzeitig vor, führt dies zu einer Verschiebung der Amtseinführung.

### **q. Amtseinführung**

Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter werden am **17.03.2024** in einem Gemeindegottesdienst in ihre Ämter eingeführt. Dabei ist es unerheblich, ob es eine tatsächliche Wahlhandlung gegeben hat oder nicht.

Sprechen zwingende Gründe gegen eine Amtseinführung an diesem Sonntag, ist die Einführung auch an einem der beiden folgenden Sonntage möglich.

\*) nur für Kirchengemeinden/Wahlbezirke  
mit tatsächlicher Wahlhandlung

## **2. Weitere Hinweise zum Wahlverfahren**

### **r. Wahlausschuss**

Über Beschwerden im Wahlverfahren entscheidet entweder der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss, dem die Superintendentin oder der Superintendent und zwei Mitglieder des KSV angehören (§ 10 Abs 1).

#### s. **Nachberufung von Presbyterinnen und Presbytern**

Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur bis spätestens drei Monate vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens am 13.11.2023 erfolgen. Als **spätester Termin für die Nachberufung** gilt daher der **12.08.2023**.

#### t. **Vereinigungen von Kirchengemeinden**

Für Kirchengemeinden, die sich aktuell in Vereinigungsprozessen befinden bzw. in diese eintreten wollen, sind Besonderheiten zu beachten: Da derartige Veränderungen stets mit dem Ende eines Haushaltsjahres zusammenfallen sollen, führt eine zum 01.01.2024 vereinigte Kirchengemeinde ihr Wahlverfahren nach einem in Abstimmung mit dem Dezernat für Kirchenwahlen erstellten „Sonderterminplan“ durch. Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt auf.

### **3. Materialien zur Wahl 2024**

Auch zu dieser Wahl wird wieder eine Arbeitsunterlage „Recht und Organisation“ zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter erstellt. Neben den notwendigen Gesetzestexten wird darin der verbindliche Terminplan mit Erläuterungen und amtliche Muster der erforderlichen Formulare enthalten sein. Die Arbeitsunterlage wird im Sommer 2023 über die Kirchenkreise an die Kirchengemeinden verschickt. Die aktuelle Fassung des Kirchenwahlgesetzes finden Sie bereits heute unter Nr. 50 im FIS-Kirchenrecht der EKvW ([www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de)).

Darüber hinaus werden Ihre Vorbereitungen zur Kirchenwahl 2024 begleitet durch:

- Veröffentlichungen unter [www.kirchenwahl2024.de](http://www.kirchenwahl2024.de)
- Veröffentlichungen im KiWi-Portal (Gruppe „Kirchenwahlen in der EKvW“)
- Unterstützungen durch die Stabsstelle „Kommunikation“

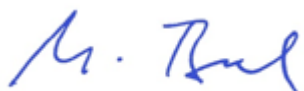
Für Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Richten Sie Ihre Anfragen bitte per E-Mail an folgende Adresse:

[kirchenwahl@ekvw.de](mailto:kirchenwahl@ekvw.de)

Darüber hinaus steht Ihnen für telefonische Fragen Herr Höweler (0521/594-198) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Martin Bock



Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die

- Superintendentinnen und Superintendenden
- Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
- Vorsitzenden der Presbyterien

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

011.150

13.06.2023

### Rundschreiben Nr. 8/2023

## Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2024 Erweiterte Führungszeugnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2021 ist das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft getreten. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs.2 KGSsG besteht auch bezüglich des Presbyteriums ein Tätigkeitsausschluss für Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden, die nach SGB VIII von der Beschäftigung in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt.

Da den Presbyterien eine große Verantwortung für die Umsetzung des KGSsG übertragen ist (Erarbeitung und Beschluss von Schutzkonzepten, Entscheidung über die Notwendigkeit der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von ehrenamtlich Tätigen konzeptionell und im Einzelfall) schreibt § 5 Abs. 3 S. 3 KGSsG vor, dass die Beachtung dieses Tätigkeitsausschlusses für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane immer durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses überprüft wird. Ohne die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann eine Einführung in das Amt der Presbyterin oder des Presbyters deshalb nicht erfolgen.

### Vorgehen bei erstmals nominierten Kandidatinnen und Kandidaten

Dem Grundsatz der sparsamen Datenerhebung folgend, muss ein erweitertes Führungszeugnis nicht bereits mit dem Wahlvorschlag vorgelegt werden. Es genügt, wenn die vorgeschlagene Person in der Erklärung zum Wahlvorschlag versichert,

dass keine relevante Eintragung vorliegt und sie mit der Annahme der Wahl auch ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen wird. Das entsprechende Formular „Wahlvorschlag“ wird mit dem Versand der Arbeitshilfe zur Wahl 2024 im Sommer 2023 veröffentlicht.

Unmittelbar nach Eingang des Wahlvorschlages erhält das vorgeschlagene Gemeindeglied von der Kirchengemeinde ein entsprechendes Anforderungsschreiben, das Voraussetzung für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist. Ein entsprechendes Anforderungsschreiben ist in allen Kirchengemeinden vorhanden, da schon in der Vergangenheit erweiterte Führungszeugnisse angefordert wurden. Zugleich sollten die Kandidatinnen und Kandidaten darauf hingewiesen werden, dass die Öffnungszeiten der zuständigen Meldebehörde und ihre Auslastung variieren können und die Beantragung deshalb zeitnah nach dem Eingang des Wahlvorschlages angeraten wird.

Anfang Januar sollte nochmals an die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erinnert werden.

Mit der Erklärung zur Annahme der Wahl unmittelbar im Vorfeld der Abkündigung der Wahlergebnisse müssen die Gewählten ihr erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Ergibt die Prüfung, dass es keine Eintragungen gibt, kann die Einführung der Person entsprechend dem bekannt gegebenen Terminplan erfolgen. Enthält das Führungszeugnis relevante Eintragungen (vgl. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII), ist die Einführung ausgeschlossen. Ggf. ist der Nächstgewählte zu benachrichtigen. Kann das erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegt werden, ist aber damit zu rechnen, dass dies kurzfristig möglich sein wird, muss die Einführung der Person bis zur Vorlage aufgeschoben werden.

### **Besonderheiten bei Personen, die bereits Mitglieder des Presbyteriums sind oder aus anderen Gründen bereits ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben**

§ 5 Abs. 3 KGSsG erfordert die wiederholte Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach längstens 5 Jahren. Über die Intervalle entscheidet grundsätzlich das zuständige Leitungsorgan, also hier das Presbyterium (vgl. § § 4 AVO.KGSsG). Vor diesem Hintergrund kann das Presbyterium entscheiden, dass Kandidatinnen und Kandidaten grundsätzlich erst wieder erneut vorlagepflichtig sind, wenn der 5-Jahreszeitraum abgelaufen ist. Dann muss die Kirchengemeinde allerdings bei jeder Person individuell den Lauf der Fristen überwachen und rechtzeitig vor Ablauf ein neues Führungszeugnis anfordern.

Ebenso könnte das Presbyterium allerdings festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn einer neuen Amtsperiode immer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Da das erweiterte Führungszeugnis als Auszug aus dem Bundeszentralregister immer nur eine Momentaufnahme der dortigen Einträge darstellt, die sich jeden Tag verändern können, und angesichts der oben erwähnten Verantwortung des Presbyteriums für die Umsetzung des KGSsG, lässt sich ein verkürztes Vorlageintervall sehr gut begründen. Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass in der Arbeit

mit Kindern und Jugendlichen bereits seit langem ein dreijähriger Vorlagerhythmus üblich ist, mit einer Tendenz zu einem zweijährigen Rhythmus überzugehen. Die Entscheidung des Presbyteriums sollte durch Beschluss getroffen werden.


**Sonderfall in Kirchengemeinden/Wahlbezirken ohne Wahlhandlung**

Findet keine Wahlhandlung statt, erklären die Vorgeschlagenen die Annahme der Wahl regelmäßig schon frühzeitig im Vorfeld der Abkündigung des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlags mit der Folge, dass zeitgleich mit dem Wahlvorschlag auch das Wahlergebnisses abgekündigt wird. Auch in diesem Fall soll das erweiterte Führungszeugnis schon mit der Annahmeerklärung vorgelegt werden. Letzter Zeitpunkt zur Vorlage des Führungszeugnisses ist auch hier vor der Einführung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Richten Sie Ihre Fragen bitte an [kirchenwahl@ekvw.de](mailto:kirchenwahl@ekvw.de) . Weitere Informationen zum erweiterten Führungszeugnis finden Sie auch in den Rundschreiben Nr. 11/2021 vom 31.03.2021 und Nr. 21/2021 vom 24.06.2021.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Heinrich

In Vertretung



Barbara Roth



Januar 2024		
8.	Mo	
9.	Di	
10.	Mi	
11.	Do	
12.	Fr	
13.	Sa	
14.	So	
15.	Mo	
16.	Di	
17.	Mi	
18.	Do	
19.	Fr	
20.	Sa	

21.	So	<b>Ohne Wahlhandlung:</b> Abkündigung Bestandskräftiger Wahlvorschlag + Bekanntgabe Wahlergebnis			
		<b>Mit Wahlhandlung:</b> Abkündigung Bestandskräftiger Wahlvorschlag + Hinweise auf Auslegung Wahlverzeichnisse und Beschwerdemöglichkeit			
22.	Mo	<u>Beginn Wahlverfahren</u>	Auslegung der Wahlverzeichnisse	Umschreibefrist	Beschwerdefrist
23.	Di				
24.	Mi				
25.	Do				
26.	Fr				
27.	Sa				
28.	So				
29.	Mo		Entscheidung über Anträge auf Umschreibung		Beschwerdeprüfung durch den KSV bzw. Ausschuss
30.	Di				
31.	Mi				

Februar 2024			
1.	Do		
2.	Fr		
3.	Sa	Schließung der Wahlverzeichnisse	
4.	So	Abkündigung Tag und Ort der Wahl + Hinweis zur Berufung der Wahlvorstände + Hinweis auf Briefwahl	Ausgabe von Briefwahlunterlagen
5.	Mo		
6.	Di		
7.	Mi		
8.	Do		
9.	Fr		
10.	Sa		

Februar 2024			
11.	So	2. Abkündigung zum Wahlsonntag, Wahlvorstand + Briefwahl	Ausgabe von Briefwahlunterlagen
12.	Mo		
13.	Di		
14.	Mi		
15.	Do		
16.	Fr		
17.	Sa		
18.	So	<b>Wahlsonntag</b>	Öffnung der Wahlbriefe
19.	Mo		Feststellung Wahlergebnis
20.	Di		
21.	Mi		
22.	Do		Annahmeerkl. + Erweitertes Führungszeugnis
23.	Fr		
24.	Sa		
25.	So		ggf. Benachrichtigung der Nächstgewählten
26.	Mo		
27.	Di		
28.	Mi		
29.	Do		

März 2024			
1.	Fr		
2.	Sa		
3.	So		
4.	Mo		Annahmeerkl. + Erweitertes Führungszeugnis
5.	Di		
6.	Mi		
7.	Do		Prüfung d. Erweiterten Führungszeugnisse
8.	Fr		
9.	Sa		
10.	So	Abkündigung Wahlergebnis + Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit + Hinweis auf Einführungstermin	Beschwerdefrist
11.	Mo		
12.	Di		
13.	Mi		
14.	Do		
15.	Fr		
16.	Sa		
17.	So	<b>Amtseinführung</b>	Beschwerdeprüfung durch KSV/Ausschuss
18.	Mo		
...			
23.	Sa		Annahmeerkl. + Erweitertes Führungszeugnis
24.	So	Amtseinführung (Abk. Einführung am 17.03.2024)	
...			
31.	So	Amtseinführung (Abk. Einführung am 24.03.2024)	

April 2024		
30.	Di	Abgabe Statistik

**2024**

# Anleitung zur Briefwahl

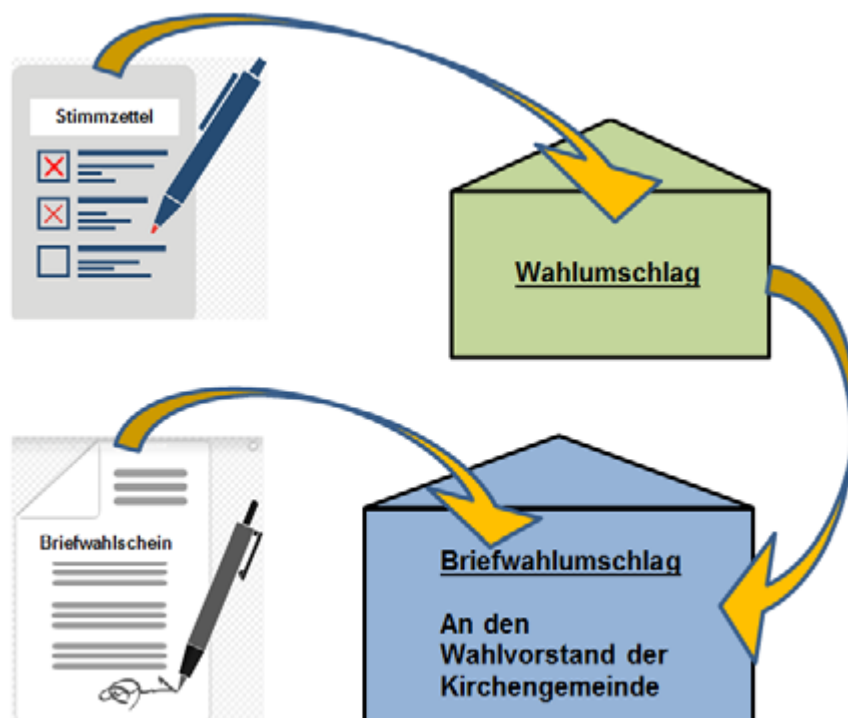
Sie haben folgende Briefwahlunterlagen von Ihrer Kirchengemeinde erhalten:

- (blauer\*) Wahlbriefumschlag
- Briefwahlschein
- (grüner\*) Wahlumschlag
- Stimmzettel

Nun gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

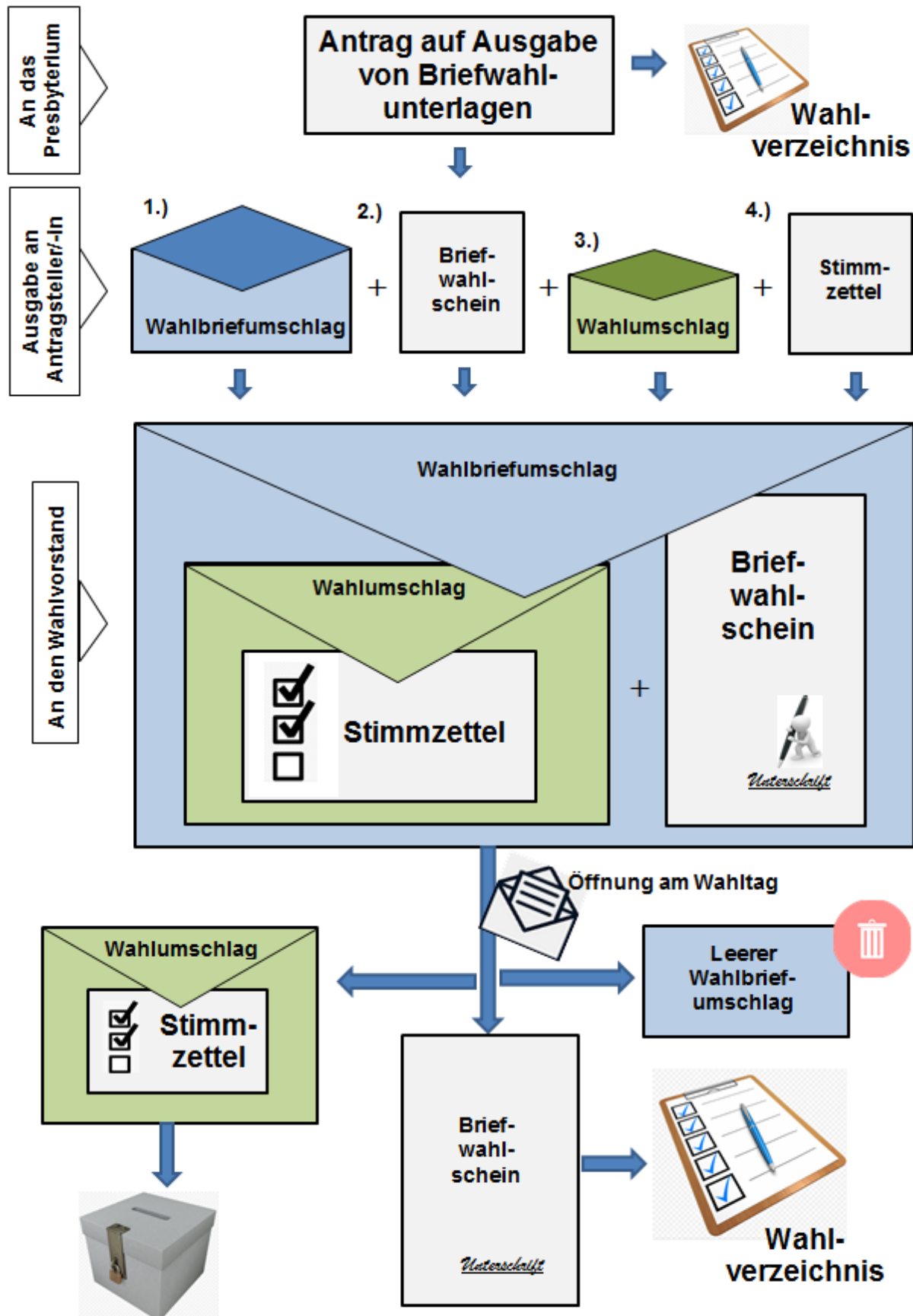
- 1.) Geben Sie ihre Stimmen persönlich und unbeobachtet auf dem Stimmzettel ab.
- 2.) Falten Sie den Stimmzettel und legen ihn in den (grünen\*) Wahlumschlag.
- 3.) Kleben Sie den (grünen\*) Wahlumschlag zu.
- 4.) Füllen Sie nun den Briefwahlschein aus und versehen ihn mit Ihrer Unterschrift.
- 5.) Zusammen mit dem geschlossenen (grünen\*) Wahlumschlag legen Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Briefwahlschein in den (blauen\*) Wahlbriefumschlag
- 6.) Kleben Sie den (blauen\*) Wahlbriefumschlag zu
- 7.) Geben Sie den verschlossenen (blauen\*) Wahlbriefumschlag dann bitte beim Wahlvorstand der Kirchengemeinde ab oder schicken ihn per Post zu. Spätestens zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit muss der Wahlbriefumschlag dort eingegangen sein.

\*) oder besonders gekennzeichneten

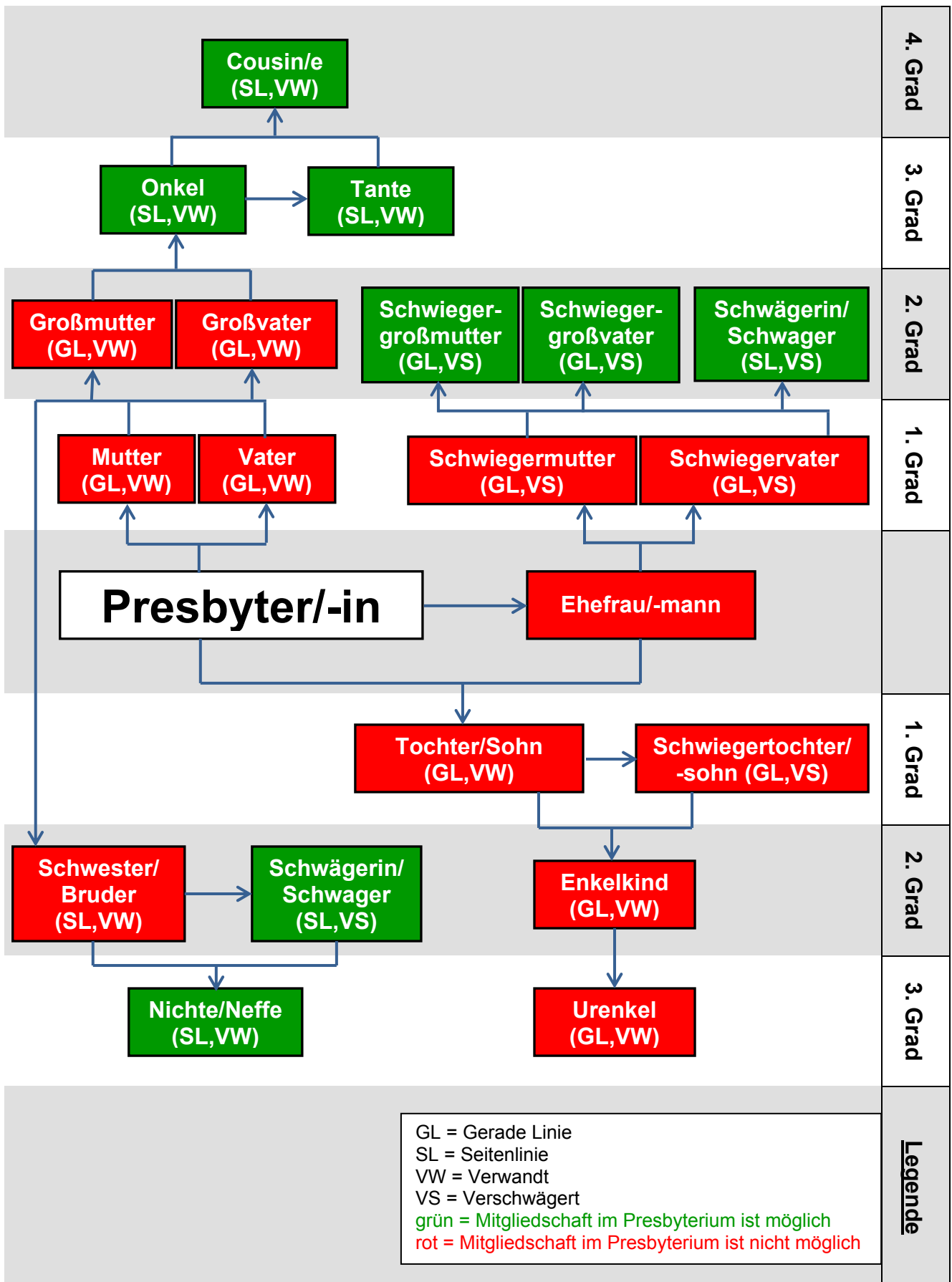




# Briefwahl (schematische Darstellung)



# Verwandtschaft und Schwägerschaft aus Sicht der Presbyterin/des Presbyters



## Vom ersten bis zum letzten Verfahrensschritt

### Vorbereitungen für das Wahlverfahren

Nr.	Datum	Verfahrensschritt	KWG	Dokumentation
<b>1</b>	bis 14.10.2023	Mitteilung an KSV zur geplanten Zahl der Presbyteriumsstellen.		
<b>2a</b>	bis 07.11.2023	Ggf. Veränderung der Zahl der Presbyteriumsstellen.	§ 6 S. 1	Presbyteriums- beschluss
<b>2b</b>	bis 07.11.2023	Feststellung der Zahl der Presbyteriumsstellen.	§ 7 S.1	Presbyteriums- beschluss
<b>3</b>	bis 07.11.2023	Ggf. Einteilung, Veränderung oder Aufhebung von Wahlbezirksgrenzen.	§ 8 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 S. 1	Presbyteriums- beschluss
<b>4</b>	bis 07.11.2023	Ggf. Bildung von Stimmbezirken.	§ 8 Abs. 3	Presbyteriums- beschluss
<b>5</b>	bis 07.11.2023	Bei gebildeten Wahlbezirken: Beschluss darüber, ob nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.	§ 8 Abs. 1 S. 2	Presbyteriums- beschluss
<b>6</b>	bis 07.11.2023	Für Kirchengemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an allen Predigtstätten Gottesdienste stattfinden: Bestimmung der Gottesdienststätten, an denen Abkündigungen zum Wahlverfahren erfolgen.	§ 11 S. 1	Presbyteriums- beschluss
<b>7</b>	05.11.2023	<b>Erste Abkündigung u. Einladung zur Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung.</b>	§ 12 Abs. 2 § 13 Abs. 4	Anlage A
<b>8</b>	bis 07.11.2023	<b>KSV-Genehmigung</b> der Beschlüsse zu 2a, 3 und 6.	§ 6 S. 2 § 8 Abs. 2 S. 1 § 11 S. 2	KSV- Beschluss
		Mitteilung der Beschlüsse zu 4 und 5 an den KSV.	§ 8 Abs. 2 S. 3 u. Abs. 3 S. 3	
<b>9</b>	12.11.2023	<b>Zweite Abkündigung u. Einladung zur Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung.</b>	§ 12 Abs. 2 § 13 Abs. 4	

## Wahlvorschlagsverfahren (Beginn am Tag der Gemeindeversammlung)

Nr.	Datum	Verfahrensschritt	KWG	Dokumentation
<b>10</b>	13.11.2023 bis 26.11.2023	Zeitfenster für die <b>Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung</b> mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen (auch unmittelbar nach der 2. Abk. am 12.11.2023 möglich).	§ 13	Anlage B
<b>11</b>	bis 05.12.2023	<b>Abgabe von Wahlvorschlägen</b> (mit Erklärung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses).	§ 13 Abs. 2 § 14	Anlage C <hr/> Ggf. Anlage D
<b>12</b>	ab 06.12.2023	<b>Prüfung der Wahlvorschläge.</b> Ggf. beschlussmäßige Zurückweisung, wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht vorliegen (mit schriftlicher Entscheidung an die Betroffenen).	§ 16 Abs. 1 u. 2 Art. 36, 38 u. 39 KO	Presbyteriums- beschluss
<b>13</b>	bis 09.12.2023	Mitteilung an den KSV, <b>wenn weniger Wahlvorschläge</b> eingegangen sind oder den Erfordernissen entsprechen, als Stellen zu besetzen sind.	§ 15 S. 1	
<b>14</b>	bis 16.12.2023	Ggf. <b>Ergänzung der Wahlvorschläge</b> durch den KSV.	§ 15 S. 2	Ggf. Anlage D
<b>15</b>	bis 22.12.2023	<b>Prüfung der durch den KSV ergänzten Wahlvorschläge.</b> Ggf. beschlussmäßige Zurückweisung, wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht vorliegen (mit schriftlicher Entscheidung an die Betroffenen).	§ 16 Abs. 1 u. 2 Art. 36, 38 u. 39 KO	Rückweisung: Presbyteriums- beschluss
<b>16</b>	bis 22.12.2023	Zusammenfassung der eingereichten rechtmäßigen Wahlvorschläge ( <b>Erstellung des einheitlichen Wahlvorschlages</b> ).	§ 16 Abs. 3 u. 6	Presbyteriums- beschluss Anlage E
<b>17</b>	bis 22.12.2023	<b>Pflege der Wahlbezirksstrukturen</b> im KirA-Wahlmodul durch die Kirchenkreise.		
<b>18</b>	bis 22.12.2023	<b><u>Meldung der Kirchenkreise an die ECKD-GmbH</u></b> , in welchen Kirchengemeinden/Wahlbezirken eine Wahl stattfindet.		
	27.12.2023 bis 17.01.2024	<i>Produktion/Druck/Versand der Wahlverzeichnisse durch die ECKD-GmbH an die Kirchenkreise</i>		

<b>19</b>	07.01.2024	<b>Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages</b> mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Für den Fall, dass nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen als Stellen zu besetzen sind, erfolgen hier auch die Hinweise darauf, dass mit der Bestandskraft die Vorgeschlagenen als gewählt gelten und bis dahin das erweiterte Führungszeugnis vorliegen und geprüft sein muss.	§ 16 Abs. 3 - 6 § 10 Abs. 3 u. 2 § 17 Abs. 1 S. 2 § 2 Abs. 1 § 5 Abs. 1 u. 2 KGSsG	Anlage E
<b>20</b>	08.01.2024 bis 12.01.2024	Einlegung von <b>Beschwerden gegen den einheitlichen Wahlvorschlag.</b>	§ 16 Abs. 4 - 6 § 10 Abs. 2	
<b>21</b>	bis 19.01.2024	<b>Prüfung der eingegangenen Beschwerden</b> durch den KSV mit einer schriftlichen Entscheidung.	§ 16 Abs. 4 - 6 § 10 Abs. 4	KSV- Beschluss
<b>22</b>	bis 20.01.2024	Wenn nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen als Stellen zu besetzen sind: <b>Prüfung der vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse.</b> Ggf. beschlussmäßige Zurückweisung des Wahlvorschlages.	§ 2 Abs. 1 § 16 Abs. 2 § 5 Abs. 1 u. 2 KGSsG	
<b>23</b>	21.01.2024	Für Kirchengemeinden/Wahlbezirke <u>mit einer Wahlhandlung</u> : <b>Abkündigung des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages</b> mit dem Hinweis auf das <b>Ausliegen der Wahlverzeichnisse</b> und die <b>Beschwerdemöglichkeit.</b>	§ 16 Abs. 5 u. 6 § 19 Abs. 4	Anlage F
		Für Kirchengemeinden/Wahlbezirke <u>ohne Wahlhandlung</u> : Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt, sofern sie bis zum 20.01.2024 ihre Annahme der Wahl erklärt haben. <b>Abkündigung des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages mit Abkündigung des Wahlergebnisses.</b>	§ 16 Abs. 5 u. 6 § 17 § 29 § 28 Abs. 5	Anlage G
<b>Wahlverfahren (Beginn am 22.01.2024)</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Verfahrensschritt</b>	<b>KWG</b>	<b>Dokumentation</b>
<b>24</b>	22.01.2024 bis 28.01.2024	<b>Auslegung der Wahlverzeichnisse.</b>	§ 19	

25	22.01.2024 bis 28.01.2024	<b>Einlegung von Beschwerden gegen das Wahlverzeichnis.</b>	§ 19 Abs. 5 § 20	
26	22.01.2024 bis 28.01.2024	Entgegennahme von <b>Anträgen auf Umschreibung des Wahlverzeichnisses.</b>	§ 19 Abs. 6	Anlage H
27	bis 02.02.2024	Prüfung der eingegangenen Beschwerden durch den KSV mit einer schriftlichen Entscheidung.	§ 10 Abs. 4	KSV-Beschluss
28	bis 02.02.2024	<b>Endgültige Entscheidung des Presbyteriums</b> über Anträge auf Umschreibung des Wahlverzeichnisses.	§ 19 Abs. 6	Presbyteriumsbeschluss
29	bis 03.02.2024	<b>Schließung der Wahlverzeichnisse.</b>	§ 21	Anlage I
30	04.02.2024	<b>Abkündigung von Ort und Zeit</b> der Wahl.	§ 22	
31	04.02.2024	Hinweise im Gottesdienst zur Briefwahl und zur Berufung von Wahlvorständen (sofern sich noch nicht ausreichend Gemeindeglieder zur Mitwirkung im Wahlvorstand bereit erklärt haben).	§ 23 § 24	
32	04.02.2024 bis 15.02.2024	Ausgabe von Briefwahlunterlagen.	§ 24 Abs. 3	Anlage K - N Anlage O-1 bzw. O-2
33	bis 15.02.2024	<b>Berufung der Wahlvorstände.</b>	§ 23	Anlage J
34	18.02.2024	<b>Wahlsonntag</b> mit Auszählung der Stimmen und Niederschrift über die Wahlhandlung.	§ 26 § 27	Anlage O-1 bzw. O-2 Anlagen P - R
35	bis 22.02.2024	Beschlussmäßige <b>Feststellung des Wahlergebnisses.</b>	§ 28 Abs. 1	Anlage S
36	bis 22.02.2024	<b>Benachrichtigung der Gewählten mit der Aufforderung, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen und die Wahl anzunehmen.</b>	§ 28 Abs. 3 S. 1 § 5 Abs. 1 u. 2 KGSsG	
37	bis 25.02.2024	<b>Erklärung der Annahme der Wahl</b> (Fristende am 25.02.2024 bei spätmöglicher Benachrichtigung am 22.02.2024) <b>mit Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.</b>	§ 28 Abs. 3 S. 2 § 5 Abs. 1 u. 2 KGSsG	Anlage T

38	bis 29.02.2024	<b>Prüfung der vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse.</b>	§ 2 Abs. 1 § 5 Abs. 1 u. 2 KGSsG	
39	bis 29.02.2024	<b>Benachrichtigung der Nächstgewählten mit der Aufforderung, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen und die Wahl anzunehmen.</b>	§ 28 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 § 5 Abs. 1 u. 2 KGSsG	
40	bis 03.03.2024	<b>Erklärung der Annahme der Wahl</b> (Fristende am 03.03.2024 bei spätmöglicher Benachrichtigung am 29.02.2024) <b>mit Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.</b>	§ 28 Abs. 3 S. 2 § 5 Abs. 1 u. 2 KGSsG	Anlage T
41	bis 09.03.2024	<b>Prüfung der vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse.</b>	§ 2 Abs. 1 § 5 Abs. 1 u. 2 KGSsG	
42	bis 09.03.2024	Mitteilung des Wahlergebnisses an den KSV.	§ 28 Abs. 5	
43	10.03.2024	<b>Abkündigung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde.</b>	§ 29	Anlage U
44	10.03.2024	<b>Abkündigung des Termins der Einführung</b> der neugewählten Presbyterinnen und Presbyter.	§ 30 Abs. 1 S. 2	
45	11.03.2024 bis 15.03.2020	<b>Einlegung von Beschwerden</b> mit besonderer Begründung gem. § 29 Abs. 2, Satz 3 KWG.	§ 29 Abs. 2	
46	17.03.2024	<b>Amtseinführung</b> der neugewählten Presbyterinnen und Presbyter; wieder gewählte Presbyteriumsmitglieder werden an ihr Gelöbnis erinnert.	§ 30 Abs. 1 S. 1 Art. 36 Abs. 2 KO	Anlage V
47	24.03.2024 bzw. 31.03.2024	Alternative Termine zur Amtseinführung.	§ 30 Abs. 1 S. 1 Art. 36 Abs. 2 KO	Anlage V
48	bis 30.04.2024	Weitergabe der unterschriebenen Annahme- und Einverständniserklärungen (in Kopie) an die Superintendentur.		Anlage T
49	bis 30.04.2024	Abgabe der Statistik.	§ 31	Online

**Kirchengesetz  
betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen  
und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
(Kirchenwahlgesetz - KWG)**

**Vom 28. Oktober 1994  
(KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26)**

**in der Fassung der letzten Änderung vom 23. Mai 2023**

**Hinweis:**

**Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich jeweils am Ende eines  
Paragrafen. Sie sind *kursiv* gedruckt und nicht Teil des Gesetzestextes.**

**Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 41 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:**

**Einleitung**

**Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.  
Sie hat das Ziel, Frauen und Männer zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen.  
Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer**
- a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat,**
  - b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht, und**
  - c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.**
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer bei Beginn des Wahlverfahrens**
- a) seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder**
  - b) in einem Kirchengeldverfahren steht.**



### Zu § 1 Abs.1:

1. Die Gemeindegliedschaft bestimmt sich nach Art. 13 KO in Verbindung mit den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft). Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung (§ 1 der Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft).
2. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes zwischen der Schließung des Wahlverzeichnisses und dem Wahltag bleibt das Wahlrecht in der bisherigen Kirchengemeinde erhalten.
3. Besteht aufgrund des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen oder aufgrund des Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die Gemeindegliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, so hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes, somit auch das Wahlrecht.
4. Als Zeitpunkt für die Betrachtung der Voraussetzungen zur Wahlberechtigung gilt immer der Wahltag. Darüber hinaus gilt als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts am Wahltag der Eintrag in das Wahlverzeichnis.

## § 2 Wählbarkeit

**(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.**

**(2) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen. Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.**

### Zu § 2 Abs. 1:

1. Die Befähigung und Zulassung zum Presbyteramt richtet sich nach Bestimmungen der Art. 36, 38 und 39 KO:

#### Artikel 36 (Auszug)

(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Auszug)

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung<sup>4</sup> die Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt.

2.-3. (...)

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. Für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

#### § 4 AVO zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

(1) Das jeweilige Leitungsorgan ist verantwortlich für die Anforderung von und Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeitenden entsprechend den Regelungen des KGSsG, soweit dies nicht ohnehin einer Stelle (z. B. Kreiskirchenamt, Landeskirchenamt) im Rahmen der allgemeinen Personalverwaltung obliegt.

(2) Hängt die Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen ab, entscheidet darüber das Leitungsorgan.

(3) Das Leitungsorgan legt fest, wie und ab wann in den einzelnen Arbeitsbereichen die nicht beruflich Mitarbeitenden erfasst und wie personelle Veränderungen aufgenommen werden. Die Anforderung erweiterter Führungszeugnisse und die Einsichtnahme werden beruflich Mitarbeitenden übertragen.

(4) Bezüglich der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse dürfen bei beruflich Beschäftigten nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG rechtskräftig verurteilt worden ist, gespeichert werden. Bei ehrenamtlich Tätigen dürfen diese erhobenen Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Weiter gehende staatliche oder kirchliche Bestimmungen bleiben unberührt.

#### Artikel 38 (Auszug)

(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. Bei Mitgliedern, die dem Presbyterium kraft Amtes angehören, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

(2) Werden Personen nach Absatz 1 Satz 1 bei Wahlen zum Presbyterium zugleich gewählt, tritt diejenige in das Presbyterium ein, die die meisten Stimmen erhalten hat.

#### § 1589 BGB / Verwandtschaft (Auszug)

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Anm.: Im Fall von Satz 1 (z.B. beim Verhältnis Kind zu Mutter/Vater) ist eine Mitgliedschaft im Presbyterium nicht möglich! Im Fall von Satz 2 (z.B. beim Verhältnis Schwester zu Bruder) ist eine Mitgliedschaft im Presbyterium ebenfalls nicht möglich, da sie zwar nicht in gerader Linie verwandt, aber verschwistert sind. Gleiches gilt bei Halbgeschwistern.

#### § 1590 BGB / Schwägerschaft (Auszug)

(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

Anm.: Verschwägert im ersten Grad sind die Schwiegereltern zu den Schwiegerkindern (eine Mitgliedschaft im Presbyterium ist nicht möglich). Eine Schwägerschaft im zweiten Grad besteht z.B. zum Ehepartner des Enkelkinds (eine Mitgliedschaft im Presbyterium ist möglich).

Siehe auch: Übersicht „Verwandtschaft und Schwägerschaft aus Sicht der Presbyterin/des Presbyters“

### Artikel 39

Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder kirchlichem Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.

2. Eine Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 S. 2 KO kommt nur dort in Betracht, wo im Einzelfall trotz der einschlägigen dienstrechtlichen Bindungen die Gefahr einer Interessenkollision erheblich geringer einzuschätzen ist als im Regelfall. Kriterien hierfür sind z.B. der monatliche Bruttoverdienst, der Stellenumfang (wöchentliche Arbeitsstundenzahl) und die Art der Tätigkeit.
3. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen (Anlage D) sind so rechtzeitig an das Landeskirchenamt zu stellen, dass die Entscheidungen bis spätestens zur Erstellung des einheitlichen Wahlvorschlages vorliegen können.
4. Gemeindeglieder, die im Verlauf der folgenden Amtszeit das 75. Lebensjahr vollenden, sind wählbar.
5. Artikel 36 Kirchenordnung und § 2 Absatz 1 Satz 2 Kirchenwahlgesetz sehen eine Altersbegrenzung für das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters vor. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen am Wahltag bzw. am Tag der Amtseinführung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Somit wäre bei den Kandidatenvorschlägen darauf zu achten, dass nur Personen aufgestellt werden, die erst nach der Einführung in ihr Amt 75 Jahre alt werden.

### Zu § 2 Abs. 2:

1. Vom Presbyteramt ausgenommen sind grundsätzlich alle Ordinierten (vgl. Art. 219 ff. KO). Besonders begründete Einzelfälle, in denen das Landeskirchenamt eine Ausnahme zulassen kann, liegen beim Kreis der ordinierten Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie vor.
2. Eine Ausnahmeregelung für in den Ruhestand versetzte ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes, Pfarrerrinnen und Pfarrer i.R. sowie Predigerinnen und Prediger i.R. kann nicht erteilt werden (Beschluss des Landeskirchenamtes vom 24.10.1995).
3. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind so rechtzeitig an das Landeskirchenamt zu stellen, dass die Entscheidungen bis spätestens zur Erstellung des einheitlichen Wahlvorschlages vorliegen können.

## § 3 Amtszeit

**Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.**

### Zu § 3:

1. Im Falle der Neubildung eines Presbyteriums außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens kann eine verkürzte Amtszeit gegeben sein (vgl. § 4).
2. Der vorzeitige Ablauf des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters richtet sich u.a. nach den Bestimmungen des Art. 42 KO:

#### Artikel 42 (Auszug)

(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. Er entscheidet endgültig.

(2) Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.

3. Die Amtszeit kann durch Amtsniederlegung enden. Art. 42 Abs. 2 KO lässt die Angabe eines bestimmten Datums, zu dem das Ausscheiden aus dem Presbyterium erfolgen soll, nicht zu (Beschluss des Landeskirchenamtes vom 17.12.1996). Erklärt eine Presbyterin oder ein Presbyter die Amtsniederlegung unter Angabe einer Zeitbestimmung, so handelt es sich lediglich um eine Rücktrittsankündigung; die Niederlegung des Amtes selbst muss gem. Art. 42 Abs. 2 KO erklärt werden.
4. Endet eine Gemeindegliedschaft wegen eines Umzugs des Gemeindegliedes, so endet auch die Mitgliedschaft im Presbyterium, sofern nicht rechtzeitig ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindegliedschaft gem. § 3 des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen oder aufgrund des Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gestellt wird.

#### § 4

##### **Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums**

**Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheiden die Gewählten zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.**

#### § 5

##### **Zahl der Presbyterinnen und Presbyter**

**(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt**

- a) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier,
- b) in Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 bis 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
- c) in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht.

**In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4.000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.**

**(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden Wahl der Presbyterinnen und Presbyter zu berücksichtigen.**

**Zu § 5 Abs. 1:**

1. Entsprechend der Gemeindegliederzahl beträgt die Mindestzahl der Stellen:

Gemeindegliederzahl	Mindeststellenzahl
< 1.000	4
1.001 bis 4.000	6
4.001 bis 8.000	8
8.001 bis 12.000	10
12.001 bis 16.000	12
16.001 bis 20.000	14
20.001 bis 24.000	16

2. Enthält die Gemeindegliederzahl Regelungen zur Anzahl der Stellen, sind diese zwingend zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist die Gemeindegliederzahl rechtzeitig zur nächsten Kirchenwahl zu ändern.

**Zu § 5 Abs. 2:**

Siehe Erläuterungen zu § 6.

**§ 6**

**Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter**

**Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Wahl der Presbyterinnen und Presbyter eine Veränderung der Zahl der Stellen beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens vorliegen. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.**

**Zu § 6:**

*Mit einer Veränderung der Zahl der Presbyteriumsstellen darf deren Mindestzahl gemäß § 5 Abs. 1 nicht unterschritten werden. Entsprach die Zahl der Presbyterstellen bislang der Mindestzahl nach § 5 Abs. 1 und wird sie aufgrund der Veränderung der Gemeindegliederzahl nur angepasst, bedarf es keiner Genehmigung dieses Beschlusses durch den Kreissynodalvorstand (vgl. § 6 Satz 4).*

**§ 7**

**Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter**

**Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung.**

**Zu § 7:**

1. Die Gemeindegliederzahl ist unmittelbar vor der Beschlussfassung anhand des kirchlichen Meldewesens zu ermitteln.
2. Auch wenn die Zahl der Presbyteriumsstellen nicht verändert werden soll, ist die Zahl bis zu dem im Terminplan genannten Datum dem KSV zur Kenntnis zu geben.

## § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke

- (1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke hat das Presbyterium zu beschließen, ob in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.**
- (2) Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens vorliegt. Beschlüsse darüber, ob die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste oder wahlbezirksweise durchgeführt werden soll, sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.**
- (3) In großen oder ausgedehnten Gemeinden oder Wahlbezirken kann die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfinden. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.**

### **Zu § 8 Abs. 1:**

- 1. Wahlbezirke sind räumlich abgegrenzte Wahlgebiete, in die alle wahlberechtigten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zugeordnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Gemeindeglieder mit einer Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen eindeutig einem Wahlbezirk zugeordnet werden.*
- 2. Hat das Presbyterium beschlossen, dass in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt werden soll, können die wahlberechtigten Gemeindeglieder neben den Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrem Wahlbezirk auch Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Wahlbezirken ihrer Kirchengemeinde wählen.*
- 3. Wird in der Kirchengemeinde wahlbezirksweise nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt, können die wahlberechtigten Gemeindeglieder nur Kandidatinnen und Kandidaten für den Wahlbezirk wählen, in dem sie selbst wahlberechtigt sind.*
- 4. Enthält die Gemeindegliederung Regelungen zur Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke, sind diese zwingend zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist die Gemeindegliederung rechtzeitig zur nächsten Kirchenwahl zu ändern.*

### **Zu § 8 Abs. 2:**

*Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich, wenn bestehende Wahlbezirke nicht verändert werden. Die Zuordnung neuer Straßen innerhalb bestehender Wahlbezirke stellt keine Veränderung dar.*

### **Zu § 8 Abs. 3:**

- 1. Die Einteilung des Wahlgebiets in Stimmbezirke dient lediglich dazu, die Durchführung der Wahlhandlung zu erleichtern. Eigenständige Wahlvorschläge für die Ebene der Stimmbezirke sind nicht möglich.*
- 2. Werden Stimmbezirke eingerichtet, siehe Erläuterungen zu § 19 Abs. 1 (Nr. 4).*

## § 9 Termine

**Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlvorschlags- und Wahlverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist. Bei einem Wahlvorschlags- und Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.**

### **Zu § 9:**

*Der Terminplan ist eine gesetzliche Vorgabe und daher für alle Beteiligten verbindlich.*

## § 10 Beschwerde

- (1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören die Superintendentin oder der Superintendent sowie zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an.**
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von fünf Werktagen nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen.**
- (3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Absatz 2 ist in der Abkündigung hinzuweisen.**
- (4) Vor der Entscheidung sollen die Betroffenen und das Presbyterium gehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.**

### **Zu § 10 Abs. 1:**

*Gibt der Kreissynodalvorstand oder der von ihm eingesetzte Wahlausschuss einer Beschwerde statt, hat er zugleich die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Rechtsfolgen für das Wahlverfahren zu treffen. Dies kann ggf. die Wiederholung bestimmter Verfahrensabschnitte einschließen.*

### **Zu § 10 Abs. 2:**

*Die Frist für Beschwerden gegen den Inhalt der Wahlverzeichnisse beträgt abweichend eine Woche (siehe hierzu § 20 i.V.m. § 19 Abs. 5).*

### **Zu § 10 Abs. 4:**

*Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des von ihm eingesetzte Wahlausschuss kann mittels einfachen Briefes bekannt gegeben werden.*

## § 11

### Sonderbestimmungen für Abkündigungen

**In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Er ist in den Gemeinde- und Bezirksversammlungen bekannt zu geben.**

#### Zu § 11:

*Sofern der Beschluss des Presbyteriums über die Festlegung, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigung erfolgen sollen, erst in der Gemeinde- oder Bezirksversammlung gem. § 13 bekannt gegeben werden soll, muss vor Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens, also vor der Gemeindeversammlung, eine entsprechende Bekanntgabe an allen Predigtstätten erfolgen.*

## B. Wahlvorschlagsverfahren

### § 12

#### Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens

- (1) Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt mit einer Gemeindeversammlung. Hierzu sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder einzuladen.**
- (2) Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist an den beiden vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst abzukündigen. Daneben soll das Presbyterium die Einladung auch in anderer geeigneter Weise bekannt geben.**

#### Zu § 12:

*Das Wahlvorschlagsverfahren ist dem eigentlichen Wahlverfahren vorgeschaltet. In dem Wahlvorschlagsverfahren stellt sich heraus, ob es so viele Kandidatinnen und Kandidaten gibt, dass es zu einer Wahlhandlung kommt. Erst wenn feststeht, dass es eine Wahlhandlung geben wird, schließt sich das Wahlverfahren mit dem Auslegen der Wahlverzeichnisse und der Wahlhandlung am Wahlsonntag an.*

### § 13

#### Gemeindeversammlung

- (1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters, die Voraussetzungen für die Übernahme, die Zahl der Stellen und den weiteren Gang des Verfahrens.**
- (2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. Auf Diversität hinsichtlich des Geschlechts, Alters und Berufs ist hinzuwirken.**



**(3) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift soll gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.**

**(4) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirksvorschlägen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.**

**Zu § 13 Abs. 1:**

*Die Gemeindeversammlung (Art. 75 KO) soll in einer der beiden im Terminplan vorgesehenen Wochen stattfinden. In Ausnahmefällen können die beiden Abkündigungen zur Gemeindeversammlung und die Gemeindeversammlung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen; hierüber ist der Kreissynodalvorstand frühzeitig zu informieren.*

*Eine Verschiebung der Gemeindeversammlung „nach hinten“ ist dagegen nicht möglich, da dies eine Verschiebung aller weiteren Verfahrensschritte zur Folge hätte.*

**Zu § 13 Abs. 2:**

*Für die Abgabe der Wahlvorschläge ist kein starres Zeitfenster festgelegt. Einzige Terminplanvorgabe ist, dass die Wahlvorschläge bis zum 05.12.2023 abgegeben sein müssen.*

## **§ 14 Wahlvorschläge**

**Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Gemeindegliedern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muss beigelegt sein.**

**Zu § 14:**

- 1. Soll in der Kirchengemeinde wahlbezirksweise gewählt werden, können auch Gemeindeglieder aus anderen Wahlbezirken der Kirchengemeinde für den eigenen Wahlbezirk vorgeschlagen werden (vgl. Rundschreiben Nr. 1/2023).*
- 2. Zur Vorschlagsfrist vgl. Erläuterungen zu § 13 Abs. 2.*
- 3. Mit der schriftlichen Zustimmungserklärung muss auch die Bereitschaft zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erklärt werden.*
- 4. Entsprechend staatlicher Wahlbestimmungen muss die oder der Vorschlagende die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt des Vorschlags haben. Stellt sich beim späteren Ausliegen der Wahlverzeichnisse heraus, dass die oder der Vorschlagende dort nicht mehr verzeichnet ist (z.B. aufgrund zwischenzeitlichen Wegzugs), ist dies für den Wahlvorschlag unschädlich, da die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erstellung des einheitlichen Wahlvorschlages erfüllt waren.*

**§ 15**  
**Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand**

Sind weniger Wahlvorschläge eingegangen, als Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand soll nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Stellen ergänzen.

**§ 16**  
**Feststellung der Wahlvorschläge**

- (1) Das Presbyterium prüft die nach § 14 und § 15 eingegangenen Wahlvorschläge.**
- (2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 4 ist hinzuweisen.**
- (3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der beschlussmäßig festgestellte einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.**
- (4) Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat. Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.**
- (5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.**
- (6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.**

**Zu § 16 Abs. 1:**

*Wurden Wahlbezirke gebildet, kann ein Gemeindeglied nur in einem Wahlbezirk kandidieren.*

**Zu § 16 Abs. 2:**

*Wahlvorschläge entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen, wenn die Mindestzahl an Vorschlagenden (mindestens 5) erreicht ist, die Vorschlagenden zur Abgabe der Wahlvorschläge berechtigt sind (vgl. § 14 mit Erläuterungen) und die vorgeschlagenen Gemeindeglieder wählbar sind (vgl. §§ 1 und 2 mit Erläuterungen und KO-Bestimmungen).*

*Zur Wählbarkeit gehört auch, dass die Vorgeschlagenen, die zu dem Personenkreis des Art. 39 KO gehören, spätestens zur Erstellung des Einheitlichen Wahlvorschlags eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Landeskirchenamtes vorweisen können.*

### Zu § 16 Abs. 2 und 3:

*Der Rückweisungsbeschluss gem. Abs. 2 kann mit dem Beschluss zum Einheitlichen Wahlvorschlag gem. Abs. 3 verbunden werden.*

### Zu § 16 Abs. 1 und 3:

*Hat die Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge ergeben, dass ausreichend viele Wahlvorschläge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, kann unmittelbar nach der Prüfung der Einheitliche Wahlvorschlag erstellt und beschlossen werden.*

### Zu § 16 Abs. 3:

*Der einheitliche Wahlvorschlag wird durch Presbyteriumsbeschluss zusammengefasst. Bei der Beschlussfassung wirken alle Presbyteriumsmitglieder mit, unabhängig von der Frage, ob sie selber wieder kandidieren wollen.*

### Zu § 16 Abs. 4 und 5:

1. Zur Beschwerde vgl. § 10.
2. Mit der schriftlich begründeten Entscheidung des Kreissynodalvorstandes bzw. des von ihm eingesetzten Wahlausschusses über die Beschwerden gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen (vgl. § 10 Abs. 4 S. 3).

## § 17

### Beendigung des Verfahrens ohne Wahl

**(1) Enthält der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge als Stellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. Bei der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 3 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 5 tritt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 29. § 28 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 30.**

**(2) Fallen zwischen der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 3 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Stellen zu besetzen sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben.**

**(3) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 und 2 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.**

### Zu § 17 Abs. 1:

*Vor der Bekanntgabe des Wahlergebnisses - ohne Wahlhandlung - müssen die Vorgeschlagenen die Annahme der Wahl erklären (vgl. § 28 Abs. 3 mit Erläuterungen). Auch die erweiterten Führungszeugnis sollen bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt und nach den entsprechenden Vorgaben durch das Presbyterium geprüft sein. Nach der Bekanntgabe ist das Wahlvorschlagsverfahren beendet und das Wahlverfahren ruht bis zur Abkündigung des Termins der Amtseinführung (vgl. § 29). Zum erw. Führungszeugnis siehe auch Rundschreiben Nr. 8/2024.*

## C. Wahlverfahren

### § 18

#### Beginn des Wahlverfahrens

**Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.**

### § 19

#### Wahlverzeichnis

- (1) Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.**
- (2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.**
- (3) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl wahlbezirksweise durchgeführt werden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.**
- (4) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.**
- (5) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.**
- (6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlverzeichniseintrag in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig. Ein bereits in einem anderen Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde erfolgter Eintrag ist zu streichen.**
- (7) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.**

#### **Zu § 19 Abs. 1:**

- 1. Unter „Anschrift“ ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung zu verstehen.*
- 2. In das Wahlverzeichnis sind auch eine laufende Nummer und eine Spalte für Bemerkungen (z.B. für Stimmabgabevermerke, Vermerke über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen, Berichtungen) aufzunehmen.*
- 3. Das Vorhandensein kirchlicher Auskunftssperren oder kommunaler Sperrvermerke darf aus dem Wahlverzeichnis nicht ersichtlich sein.*

4. *Wurden Stimmbezirke eingerichtet ist zu beachten, dass die Wahlverzeichnisse nach Stimmbezirken sortiert sind. Nur so kann an dem Wahlsonntag in jedem Stimmbezirk der jeweilige Teil des Wahlverzeichnisses mit den wahlberechtigten Gemeindegliedern des Stimmbezirks in dem Wahllokal vorliegen.*

**Zu § 19 Abs. 3:**

*Wird in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt, ist nur ein Wahlverzeichnis zu erstellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass dieses Wahlverzeichnis nach Wahlbezirken bzw. auch nach Stimmbezirken sortiert ist. Nur so kann an dem Wahlsonntag in jedem Wahl-/Stimmbezirk der jeweilige Teil des Wahlverzeichnisses mit den wahlberechtigten Gemeindegliedern des Wahl-/Stimmbezirks in dem Wahllokal vorliegen.*

**Zu § 19 Abs. 5:**

1. *Die Einsichtnahme darf dem Gemeindeglied nur hinsichtlich der Daten seiner Person gewährt werden. Daten anderer Personen dürfen bei der Einsichtnahme nicht erkennbar sein!*
2. *Falls die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes in das Wahlverzeichnis beanstandet wird, müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann.*
3. *Bei den „ortsüblichen Zeiten“ ist darauf zu achten, dass auch berufstätige Personen die Möglichkeit der Einsichtnahme haben.*

**Zu § 19 Abs. 6:**

*Satz 1 gilt auch für den Fall, dass ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in einem Wahlbezirk hat, für den kein Wahlverzeichnis ausliegt, da es in diesem Wahlbezirk zu keiner Wahlhandlung kommen wird.*

**§ 20**

**Beschwerde gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses**

**Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist Beschwerde einlegen.**

**Zu § 20:**

1. *Hier gilt grundsätzlich § 10 mit Ausnahme der Regelung zur Beschwerdefrist.*
2. *Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzulegen.*

**§ 21**

**Schließung des Wahlverzeichnisses**

**(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und dass die Abkündigung nach § 19 Abs. 4 erfolgt ist.**

**(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.**

**(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.**

**Zu § 21 Abs. 2:**

- 1. „Offenkundige Unrichtigkeiten“ bedeutet, dass die Unrichtigkeiten allgemein klar zu erkennen sind. Für Rückfragen hierzu steht in Einzelfällen gerne das Dezernat 62 des Landeskirchenamtes zur Verfügung.*
- 2. Unter der „amtlichen Benachrichtigung“ ist allein die Mitteilung der für die Entgegennahme von Kirchenaustrittserklärungen zuständigen staatlichen Stelle zu verstehen.*
- 3. Die Änderungen sind im Wahlverzeichnis zu erläutern und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Die zur Änderung befugte Person ist vom Presbyterium zu bestimmen.*

**§ 22**

**Vorbereitung der Wahlhandlung**

**Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.**

**§ 23**

**Wahlvorstand**

**(1) Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Berufung die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln.**

**(2) Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

**Zu § 23 Abs. 1:**

- 1. Es ist unerheblich, ob und in welches Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde die Mitglieder des Wahlvorstandes eingetragen sind. Maßgeblich ist, dass das Mitglied die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt.*

2. *Angehörige i. S. d. Art. 38 Abs. 1 KO von Gemeindegliedern, die zur Wahl vorgeschlagen sind, sollten nicht in den Wahlvorstand berufen werden.*

**Artikel 38 (Auszug)**

- (1) *Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. (...)*

**§ 24**

**Antrag auf Briefwahl**

- (1) Gemeindeglieder, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.**
- (2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.**
- (3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Wahltages beim Presbyterium eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.**
- (4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.**

**§ 25**

**Briefwahl**

- (1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.**
- (2) Der Briefwahlschein muss Namen und Anschrift des wählenden Gemeindeglieds sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“ enthalten.**
- (3) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.**
- (4) Wahlbriefe, die verspätet eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.**

**Zu § 25 Abs. 1:**

1. *Auf dem Wahlbriefumschlag muss die Anschrift des zuständigen Wahlvorstandes angegeben sein.*
2. *Ist der amtliche Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.*

### Zu § 25 Abs. 2:

*Für Wählerinnen und Wähler mit Behinderung, die den Stimmzettel bei der Briefwahl nicht persönlich kennzeichnen können, siehe Erläuterungen zu § 26 Abs. 2, Satz 3.*

### Zu § 25 Abs. 4:

1. *Die gesetzlichen Erfordernisse für Wahlbriefe ergeben sich aus den Absätzen 1 u. 2.*
2. *Zur Aufbewahrung bzw. Vernichtung der übrigen Unterlagen für das Wahlverfahren vgl. Erläuterungen zu § 30 Abs. 4.*

## § 26 Wahlhandlung

**(1) Die Wahl findet an einem Sonntag im Anschluss an einen Gottesdienst statt (Wahltag). Auf Antrag des Presbyteriums kann der Kreissynodalvorstand für eine Kirchengemeinde, einen Wahlbezirk oder einen Stimmbezirk genehmigen, dass die Wahlhandlung bereits am Samstag vor dem Wahltag stattfindet. Für die Berechnung der Termine und Fristen bleibt auch in diesem Fall der Wahltag maßgebend. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.**

**(2) Die Wahl ist geheim. Die Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Gemeindegliedes bedienen.**

**(3) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und erfolgt die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste, sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter dem Wahlbezirk zu nennen, für den sie vorgeschlagen wurden.**

**(4) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.**

### Zu § 26 Abs. 2, Satz 1:

*Abgesehen von der Briefwahl müssen die ausgefüllten Stimmzettel vor dem Einwurf in die Wahlurne nicht in einen hierfür vorgesehenen Umschlag gesteckt werden. Um eine geheime Wahlhandlung zu gewährleisten, sind die Wählenden bei der Ausgabe des Stimmzettels in geeigneter Weise auf die Faltung des Stimmzettels vor dem Einwurf in die Wahlurne hinzuweisen.*

### Zu § 26 Abs. 2, Satz 3:

*Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.*



### Zu § 26 Abs. 3:

Der amtliche Stimmzettel findet unterschiedliche Anwendung:

1. In der Kirchengemeinde wurden **keine Wahlbezirke** gebildet:

Auf dem Stimmzettel ist „In der Kirchengemeinde sind“ anzukreuzen und die Gesamtzahl der in der Kirchengemeinde zu besetzenden Stellen zu nennen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel eingetragen. Die Spalte „Wahlbezirk“ ist in jeder Reihe, die einen Namen/Vornamen enthält, zu entwerten; zum Beispiel durch „ -/- “ oder „entfällt“ oder auch durch Nennung des Namens der Kirchengemeinde.

2. In der Kirchengemeinde wurden Wahlbezirke gebildet und die Wahl findet gem. Beschluss des Presbyteriums nach einer Gesamtvorschlagsliste statt, so dass die wahlberechtigten Gemeindeglieder auch Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Wahlbezirken ihrer Kirchengemeinde ankreuzen können:

Auf dem Stimmzettel ist „In der Kirchengemeinde sind“ anzukreuzen und die Gesamtzahl der in der Kirchengemeinde zu besetzenden Stellen zu nennen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel eingetragen. In der Spalte „Wahlbezirk“ ist in jeder Reihe mit einem Namen/Vornamen der jeweilige Wahlbezirk für den die Kandidatin/ der Kandidat kandidiert zu nennen.

3. In der Kirchengemeinde wurden **Wahlbezirke gebildet** und die Wahlen finden in den Wahlbezirken **wahlbezirksweise** statt:

Auf dem Stimmzettel ist „In dem Wahlbezirk sind“ anzukreuzen und die Zahl der für den Wahlbezirk zu besetzenden Stellen zu nennen. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Wahlbezirk werden in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel eingetragen. In der Spalte „Wahlbezirk“ ist in jeder Reihe mit einem Namen/Vornamen der (gleichlautende) Wahlbezirk zu nennen.

### Stimmzettel mit **maximal** 19 Kandidierende (Anlage O-1):

Hier reicht es aus, dass nur die erste Seite des Stimmzettels gedruckt wird. Ein entsprechender Stimmzettel steht unter [www.kirchenwahl2024.de](http://www.kirchenwahl2024.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

### Stimmzettel mit **mehr** als 19 Kandidierende (Anlage O-2):

Für den Fall, dass die vordere Stimmzettelseite für die zu nennenden Kandidatinnen und Kandidaten nicht ausreicht und eine zweite Seite erforderlich wird, ist zur Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze (u.a. gleiche und geheime Wahl) für den Druck eines zweiseitigen Stimmzettels zu beachten:

1. In dem aus dem Downloadbereich von [www.kirchenwahl2024.de](http://www.kirchenwahl2024.de) heruntergeladenen Stimmzettel muss am unteren Ende der ersten Seite vor dem Ausdruck der Texthinweis „**BITTE WENDEN!** Weitere Kandidierende“ aktiviert sein. Nur so ist sichergestellt, dass in dem Stimmzettelausdruck dieser Texthinweis auch mit erscheint.
2. Die zweite Stimmzettelseite muss auf die Rückseite des Stimmzettels gedruckt werden. Bitte kein zweites Blatt benutzen!

**§ 27**  
**Auszählung der Stimmen**

- (1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und zählt die Stimmen aus. Die Auszählung erfolgt öffentlich.**
- (2) Hat die Wahlhandlung in einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk bereits am Samstag vor dem Wahltag stattgefunden, erfolgt die Öffnung der Wahlurne und die Auszählung der Stimmen am Wahltag nach Schluss der Wahlhandlungen in den übrigen Wahlbezirken und Stimmbezirken.**
- (3) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.**

**Zu § 27:**

- 1. Die Auszählungsergebnisse sind in der Anlage P zu vermerken.*
- 2. Wurde in Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt, sind die Zählergebnisse in den Wahlbezirken im Rahmen der „Feststellung des Wahlergebnisses“ gem. § 28 zusammen zu fassen (Anlage R).*

**§ 28**  
**Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages nach dem Wahltag durch Beschluss festzustellen.**
- (2) Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.**
- (3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist innerhalb von drei Tagen abzugeben.**
- (4) Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.**
- (5) Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.**

**Zu § 28 Abs. 1:**

*Mit der Feststellung des Wahlergebnisses ist auch die Reihenfolge der Nächstgewählten (entsprechend der Stimmenzahlen) festzulegen.*

**Zu § 28 Abs. 2:**

*Der Losentscheid bei Stimmgleichheit wird in der Sitzung des Presbyteriums vor der Feststellung des Wahlergebnisses vorgenommen.*

### Zu § 28 Abs. 3:

*Sofern die Gewählten im Vorfeld noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, sind sie darauf hinzuweisen, dass zusammen mit der Annahmeerklärung auch das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Zum erweiterten Führungszeugnis siehe auch Rundschreiben Nr. 8/2024.*

### Zu § 28 Abs. 3 und 4:

1. Die Benachrichtigung und Aufforderung zur Annahme der Wahl muss nicht zugestellt werden. Es reicht aus, wenn die Gewählten mündlich informiert werden. Die mündliche Benachrichtigung und Aufforderung ist mit Datum zu protokollieren.
2. Zusammen mit der Erklärung zur Annahme der Wahl werden die Gewählten um Einwilligung zur Nutzung ihrer Kontaktdaten (E-Mailadresse) zur kirchlichen Kommunikation gebeten (Anlage T).

## § 29

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

**(1) Nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben, gibt das Presbyterium der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag das Wahlergebnis durch Abkündigung bekannt. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekannt zu geben.**

**(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätte gerügt werden können.**

**(2a) Soweit eine Bekanntmachung durch Abkündigung gemäß Absatz 1 auf Grund staatlicher Gesetze oder Verfügungen zum Infektionsschutz nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kirchengemeinde und/oder im Schaukasten der Kirchengemeinde. An die Stelle des Tages der Abkündigung gemäß § 10 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 2 tritt der Tag der Veröffentlichung.**

### Zu § 30 Abs. 4:

*Wahlergebnisse sind öffentlich. Sie können daher auch auf der homepage der Kirchengemeinde sowie auf anderen öffentlichen Plattformen (z.B. facebook) eingestellt werden.*

## D. Abschluss des Wahlverfahren

### § 30

#### Amtseinführung

**(1) Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen.**

**(2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab; wieder gewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.**

**(2a) Soweit die Einführung der neu gewählten oder gemäß § 32 berufenen Mitglieder des Presbyteriums auf Grund staatlicher Gesetze oder Verfügungen zum Infektionsschutz nicht möglich ist, erfolgt die Einführung, indem die oder der amtierende Vorsitzende des Presbyteriums ein vom neu gewählten Mitglied schriftlich abgegebenes Gelöbnis gemäß Artikel 36 Absatz 2 Kirchenordnung<sup>44</sup> annimmt. Entsprechendes gilt für die Erinnerung wiedergewählter Mitglieder des Presbyteriums.**

**(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.**

**(4) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der ausscheidenden Presbyterinnen und Presbyter.**

#### **Zu § 30 Abs. 1:**

- 1. Die Bestandskraft des Wahlergebnisses tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist, ggf. nach dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens ein.*
- 2. Der Termin der Amtseinführung bestimmt sich nach dem vom Landeskirchenamt aufgestellten Terminplan (vgl. § 9 mit Erläuterungen).*
- 3. Die Festlegung nach § 11 wirkt bei der Abkündigung des Termins der Amtseinführung nicht mehr.*

#### **Zu § 30 Abs. 2:**

- 1. Der Gelöbnistext lautet:*

##### **Artikel 36 (Auszug)**

*(2)<sup>1</sup>Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:*

*„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“*

- 2. Die Amtseinführung der neugewählten Presbyterinnen und Presbyter erfolgt nach der 2012 erschienenen Agende „Berufung-Einführung-Verabschiedung“ (Agende 6 der Union Evangelischer Kirchen).*

#### **Zu § 30 Abs. 4:**

*Nach dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan für die bei kirchlichen Körperschaften seit dem Jahr 1950 erwachsenen Unterlagen vom 29. September 2020 (vgl. KABl 2020, S. 256) sind von den Unterlagen zu den Wahlen der kirchlichen Körperschaften, ihren Organen und Ausschüssen nur das Wahlprotokoll mit dem Wahlergebnis und Unterlagen über Veränderungen während der Wahlperiode dauernd aufzubewahren. Alle anderen Unterlagen, wie z.B. Stimmzettel, sind nach einer Frist von zwei Jahren zu vernichten, da dann auch sichergestellt ist, dass keine Rechtsmittel gegen die Wahlen eingelegt wurden, bei denen diese Unterlagen hätten Verwendung finden können.*

**§ 31  
Statistik**

Die erhebungsrelevanten Merkmale zur Kirchenwahl sind bis zu dem im Terminplan genannten Zeitpunkt für die Statistik an die zuständige Stelle zu übermitteln.

**E. Besondere Bestimmungen**

**§ 32  
Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung**

(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor dem Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.

(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Stellen der Presbyterinnen und Presbyter besetzt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. Wird ein Gemeindeglied berufen, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann die Beschwerde nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.

(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 30 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

**Zu § 32:**

Für den Fall einer Nachberufung außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens gilt folgender vereinfachter Terminplan:

<b>Was ?</b>	<b>Wann / Wer / Wo ?</b>
1.) Vorlage erweitertes Führungszeugnis mit Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 2 KWG, KO, KGSsG)	Kirchengemeinde/Presbyterium
2.) Berufung durch Presbyterium	Presbyteriumssitzung
3.) Abkündigung der Berufung	am <u>folgenden</u> Sonntag im Gottesdienst
4.) Beschwerdefrist	ab dem <u>darauf folgenden</u> Montag bis Freitag (5 Werktage; evtl. Feiertage berücksichtigen!)
5.) Abkündigung des Termins der Einführung	an einem der nächsten Sonntage
6.) Einführung	am <u>folgenden</u> Sonntag
7.) Niederschrift über die Einführung	im Anschluss an die Einführung

**Zu § 32 Abs. 1:**

*Maßgeblich für die Feststellung des letzten Zeitpunkts der Berufung ist der Tag der Beschlussfassung des Presbyteriums. Dieser muss mindestens drei Monate und einen Tag vor dem Beginn des nächsten Wahlvorschlagverfahrens liegen.*

**Zu § 32 Abs. 3:**

- 1. Die Bekanntgabe der Berufung erfolgt in allen Gottesdiensten der Gemeinde, die am folgenden Sonntag stattfinden; die Festlegung nach § 11 wirkt nicht mehr.*
- 2. Zur Beschwerde vgl. § 10 mit Erläuterungen.*

**§ 33**

**Ausführungsbestimmungen**

**Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.**

**§ 34**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.**
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) außer Kraft.**

# ANLAGEN

## für das Verfahren zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2024

Die Anlagen stehen auch unter [www.kirchenwahl2024.de/Download](http://www.kirchenwahl2024.de/Download) als ausdruckbare Vorlagen sowie als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

<u>Anlage</u>	<u>Zweck</u>	<u>Seite</u>
A	Einladung zur Gemeinde-/Bezirksversammlung	48
B	Niederschrift über die Gemeinde-/Bezirksversammlung	49/50
C	Wahlvorschlag	51
D	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 KO	53/54
E	Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages	55
F	Wahl mit Wahlhandlung: Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages und Bekanntmachung zur Auslegung der Wahlverzeichnisse	57/58
G	Wahl ohne Wahlhandlung: Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages und Bekanntmachung des Wahlergebnisses	59
H	Antrag auf Umschreibung des Wahlverzeichnisses	60
I	Niederschrift über die Schließung des Wahlverzeichnisses	61
J	Berufung eines Wahlvorstandes	62
K	Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen	63
L	Muster Wahlbriefumschlag (nicht im Downloadbereich!)	64
M	Briefwahlschein	65
N	Muster Wahlumschlag (nicht im Downloadbereich!)	66
O-1	Stimmzettel (für max. 19 Kandidierende)	67
O-2	Stimmzettel (für mehr als 19 Kandidierende)	69/70
P	Niederschrift über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung	71/72
Q	Zusammenfassung der Stimmenauszählungen aus den Stimmbezirken	73
R	Zusammenfassung der Stimmenauszählungen aus den Wahlbezirken im Falle einer Gesamtwahlvorschlagsliste	74
S	Feststellung des Wahlergebnisses	75/76
T	Annahmeerklärung mit Einwilligung zur Nutzung der Kontaktdaten	77
U	Wahl mit Wahlhandlung: Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses	79/80
V	Niederschrift über die Amtseinführung	81

## **Anlage A**

Kirchengemeinde/Wahlbezirk<sup>1</sup>:

....., den .....

### **Einladung zur Gemeinde-/Bezirksversammlung<sup>1</sup>**

Am **Sonntag, dem 18. Februar 2024**, findet in allen Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen die turnusmäßige Wahl der Presbyterinnen und Presbyter statt.

Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt mit einer Gemeindeversammlung bzw. wenn Wahlbezirke gebildet wurden und die Wahl wahlbezirksweise erfolgen soll, mit einer Bezirksversammlung.

In der Gemeinde-/Bezirksversammlung<sup>1</sup> wird das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters und das Wahlverfahren unterrichten.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde lädt alle wahlberechtigten Gemeindeglieder zu dieser Gemeinde-/Bezirksversammlung<sup>1</sup> recht herzlich ein:

#### **Gemeinde-/Bezirksversammlung<sup>1</sup>**

am ....., den ..... 2023

um ..... Uhr

Ort: .....

Ort, Datum

Für das Presbyterium:

....., den .....

.....

<sup>1</sup> Unzutreffendes streichen



Kirchengemeinde/Wahlbezirk <sup>1</sup> : ....., den .....
---

## **Niederschrift über die Gemeinde-/Bezirksversammlung<sup>1</sup>**

Zu der Gemeinde-/Bezirksversammlung<sup>1</sup> aus Anlass der bevorstehenden Kirchenwahl ist

durch Abkündigung im Gottesdienst am .....

und am .....

sowie durch .....

eingeladen worden.

Die anwesenden Gemeindeglieder wählten gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 5 Kirchenordnung aus ihrer Mitte als Verhandlungsleiter/in : Frau/Herrn .....

Der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die Gesamtzahl der Presbyteriumsstellen in der Kirchengemeinde ..... betragen wird. Darüber hinaus wurde mitgeteilt:

- Die Kirchengemeinde wurde nicht in Wahlbezirke eingeteilt.
- Die Kirchengemeinde wurde in Wahlbezirke eingeteilt und für diesen Wahlbezirk sind ..... Presbyteriumsstellen zu besetzen.
  - In der Kirchengemeinde wird nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt.
  - In der Kirchengemeinde wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt.

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wurden über die Bedeutung des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters, die Voraussetzungen für seine Übernahme sowie über den Gang des Verfahrens mit Terminen, Fristen, Beschwerdemöglichkeiten und die Briefwahlmöglichkeiten unterrichtet.

Die Gemeindeglieder wurden gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen. Dabei wurde deutlich gemacht, dass das Kirchenwahlgesetz das Presbyterium und die Gemeindeglieder dazu anhält, so viele Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigt und dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.

Zur Form der Wahlvorschläge und zur Vorschlagsfrist wurden § 13 Abs. 2 und § 14 KWG erläutert.

Formulare für die Wahlvorschläge lagen bereit. Es wurde darauf hingewiesen, dass sie auch im Gemeindebüro angefordert werden können.

Weiter wurde bekannt gemacht, dass Anfragen, Wahlvorschläge und Beschwerden im Wahlverfahren sowie Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen an das Presbyterium der Kirchengemeinde unter folgender Anschrift zu richten sind:

Presbyterium der  
.....  
(Str.) .....  
(PLZ/Ort) .....

Beschwerden können auch schriftlich beim Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises eingelegt werden und müssen an folgende Anschrift gerichtet sein:

Kreissynodalvorstand des Evangelischen  
Kirchenkreises .....  
(Str.) .....  
(PLZ/Ort) .....

Die Bekanntgabe wurde mit dem Hinweis verbunden, dass die Einhaltung der im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen nur dann gewährleistet ist, wenn Briefe, Wahlvorschläge, Beschwerden oder Wahlbriefe ausschließlich an die genannten Anschriften gesandt werden.

Da in der Gemeinde nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, wurde bekannt gemacht, dass die Abkündigungen durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden, an folgenden Predigtstätten erfolgen:

.....  
.....

Ort, Datum		
....., den .....		
..... Vorsitzende/r des Presbyteriums bzw. Presbyteriumsmitglied	..... Presbyteriumsmitglied bzw. wahlberechtigtes Gemeindeglied	..... Presbyteriumsmitglied bzw. wahlberechtigtes Gemeindeglied

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen

**Vorschlag für die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter**

der Kirchengemeinde : .....

ggf. Wahlbezirk : .....

**Als Bewerberin bzw. Bewerber für das Presbyteramt schlagen wir vor:**

Name, Vorname : .....

Geburtsdatum : .....

Anschrift : .....

Beruf : .....

	<u>Name, Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Unterschrift</u>
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....
7.	.....	.....	.....
8.	.....	.....	.....
9.	.....	.....	.....
10.	.....	.....	.....
11.	.....	.....	.....
12.	.....	.....	.....
13.	.....	.....	.....
14.	.....	.....	.....

**Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten**

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich mit meiner Nennung als Bewerberin/Bewerber für das Amt einer Presbyterin / eines Presbyters und einer entsprechenden Veröffentlichung meiner Daten im Rahmen des Wahlverfahrens einverstanden bin. Die Angaben zu meiner Person im Wahlvorschlag sind richtig. Die Voraussetzungen für meine Berufung in das Presbyteramt gem. § 2 Kirchenwahlgesetz liegen vor. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt bin. Mir ist bekannt, dass ich im Falle meiner Wahl die Annahme der Wahl innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung durch das Presbyterium erklären muss. Zugleich mit der Annahmeerklärung werde ich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)



**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 KO**

Antragsteller/in:

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

\_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_ (Telefon)

\_\_\_\_\_ (Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_ (E-Mail)

**Antrag/Angaben zur Kirchengemeinde**

- Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 KO zur Ausübung des Presbyteramtes in der Kirchengemeinde:

\_\_\_\_\_ (Name der Kirchengemeinde)

**Angaben zum entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis :**

- Anstellungskörperschaft (Arbeitgeber):  
 Kirchengemeinde /  Kirchenkreis /  Verband

\_\_\_\_\_ (Name der Kirchengemeinde / des Kirchenkreises / des Verbandes)

- Beschreibung des Aufgabengebietes:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Für Mitarbeitende in der Kirchengemeinde :**

- Leitende Funktion in der Kirchengemeinde  nein  ja
- Wöchentliche Arbeitsstundenzahl \_\_\_\_\_ Stunden
- Durchschnittlicher monatlicher Bruttoverdienst \_\_\_\_\_ Euro
- Befristeter Arbeitsvertrag  nein  ja  
 ➤ wenn ja, dann: Ende der Befristung zum \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_
- Mitglied in der Mitarbeitervertretung  nein  ja

**Für Mitarbeitende im Kirchenkreis / Verband:**

- Mit aufsichtführender Funktion über die Kirchengemeinde  nein  ja
- Mit sachlicher Zuständigkeit für die Kirchengemeinde  nein  ja
- Mitglied in der Mitarbeitervertretung (mit Vertretung der „eigenen“ Kirchengemeinde)  nein  ja

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**Grundsätzliches**

Gemäß Art. 39 KO können Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einem kirchlichen Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, nicht Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. Hintergrund dieser Vorschrift ist u. a. die Vermeidung von arbeits- und aufsichtsrechtlichen Interessenskollisionen. Sofern aber eine Interessenskollision geringer einzuschätzen ist als im Regelfall, kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen. Zur Beurteilung des Umfangs möglicher Interessenskonflikte durch das Landeskirchenamt ist auch eine qualitative Einschätzung (Stellungnahme) durch die Kirchengemeinde und durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten des Kirchenkreises erforderlich.

**Stellungnahme der Kirchengemeinde**

Bitte gehen Sie in der folgenden Stellungnahme nicht auf fachliche und persönliche Qualitäten der Presbyterin bzw. des Presbyters ein. Beschränken Sie sich bitte ausschließlich auf die Frage nach möglichen Interessenskollisionen.

Wir sehen keine Interessenskollisionen, weil

---

---

---

---

Daher wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 39 KO befürwortet.

In der Kirchengemeinde gibt es \_\_\_\_ Pfarrstelle(n) und \_\_\_\_ Presbyteriumsstellen.

Für \_\_\_\_ Mitarbeitende wurden bereits Ausnahmegenehmigungen erteilt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift -Vorsitzende/r des Presbyteriums-)

**Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten**

Ich sehe keine Interessenskollisionen, weil

---

---

---

---

Daher wird eine Ausnahmegenehmigung gem. Art. 39 KO befürwortet.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Superintendent/-in)

Kirchengemeinde/Wahlbezirk <sup>1</sup> : ....., den .....
---

## **Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages**

Das Presbyterium gibt den einheitlichen Wahlvorschlag

- für die Kirchengemeinde
- für alle in der Kirchengemeinde gebildeten Wahlbezirke (Gesamtvorschlagswahl)
- für den Wahlbezirk<sup>2</sup> .....

(in alphabetischer Reihenfolge) bekannt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Dieser einheitliche Wahlvorschlag umfasst insgesamt ..... Kandidatinnen/Kandidaten.

Zu besetzen sind hier ..... Presbyteriumsstellen.

Sofern der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Stellen zu besetzen sind, wird darauf hingewiesen, dass die Vorgeschlagenen mit der Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt gelten.

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann in der Zeit vom 08.01.2024 bis 12.01.2024 Beschwerde gegen diesen Wahlvorschlag und gegen einzelne Kandidatinnen und Kandidaten erheben. Mit der Beschwerde kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen einzureichen beim

**Presbyterium** der .....  
..... oder beim  
(vollständige Anschrift)

**Kreissynodalvorstand** des Ev. Kirchenkreises .....  
.....  
(vollständige Anschrift)

<b><u>Abgekündigt:</u></b>		
<u>Kirche</u>	<u>Gottesdienst am</u>	<u>Unterschrift</u>
.....	.....	.....
.....	.....	.....

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen

<sup>2</sup> Sind Wahlbezirken mit wahlbezirkswise Wahl gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein eigener einheitlicher Wahlvorschlag zu erstellen und bekannt zu geben







Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die Anschrift der Wahlberechtigten.

Von der Eintragung in das Wahlverzeichnis ist die Befugnis zur Teilnahme an der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter abhängig. Die Gemeindeglieder werden daher gebeten, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist.

Das Wahlverzeichnis wird zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder zu den ortsüblichen Zeiten ausliegen von

**Montag, den 22.01.2024 bis Sonntag, den 28.01.2024**

in .....

Sofern ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann es innerhalb der Auslegungsfrist Beschwerde einlegen beim

**Presbyterium** der .....

..... oder beim  
(vollständige Anschrift)

**Kreissynodalvorstand** des Ev. Kirchenkreises .....

.....  
(vollständige Anschrift)

Abgekündigt:

<u>Kirche</u>	<u>Gottesdienst am</u>	<u>Unterschrift</u>
.....	.....	.....
.....	.....	.....

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen

<sup>2</sup> Bekanntgabe/Bekanntmachung nur für den Fall, dass eine tatsächliche Wahlhandlung stattfindet; ansonsten Anlage G

<sup>3</sup> Bei mehreren Wahlbezirken mit Wahlhandlung ist für jeden dieser Wahlbezirk eine Bekanntgabe/Bekanntmachung erforderlich

Kirchengemeinde/Wahlbezirk<sup>1</sup>:  
....., den .....

**Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages**  
**und**  
**Bekanntgabe des Wahlergebnisses (ohne Wahlhandlung)**<sup>2,3</sup>

Das Presbyterium gibt den bestandskräftigen Wahlvorschlag

- für die Kirchengemeinde
- für alle in der Kirchengemeinde gebildeten Wahlbezirke (Gesamtvorschlagswahl)
- für den Wahlbezirk<sup>3</sup> .....

(in alphabetischer Reihenfolge) bekannt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Der bestandskräftige Wahlvorschlag umfasst .... Kandidatinnen/Kandidaten. Da der bestandskräftige Wahlvorschlag nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthält als Stellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages gem. § 17 Abs.1 i.V.m. § 29 Kirchenwahlgesetz -KWG- als gewählt. Auf diese Rechtsfolge wurde bei der Abkündigung des einheitlichen Wahlvorschlages hingewiesen. Die Vorgeschlagenen haben die Wahl gem. § 28 Abs.3 KWG angenommen.

Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätten geltend gemacht werden können (§ 29 Abs.2 KWG). Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, die mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt, einzureichen beim

**Presbyterium** der .....  
..... oder beim  
(vollständige Anschrift)

**Kreissynodalvorstand** des Ev. Kirchenkreises .....  
.....  
(vollständige Anschrift)

**Abgekündigt:**

Kirche	Gottesdienst am	Unterschrift
.....	.....	.....
.....	.....	.....

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen  
<sup>2</sup> Bekanntgaben nur für den Fall, dass keine tatsächliche Wahlhandlung stattfindet; ansonsten Anlage F  
<sup>3</sup> Bei mehreren Wahlbezirken ohne Wahlhandlung ist für jeden dieser Wahlbezirk ein eigener bestandskräftige Wahlvorschlag mit Wahlergebnis bekannt zu geben

**Anlage H**

**Wahlberechtigte/r:**

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Straße/Nr.)

.....  
(Ort)

.....  
(Geburtsdatum)

An das Presbyterium<sup>1</sup> der

.....  
(Name der Kirchengemeinde)

.....  
(Straße/Nr.)

.....  
(Ort)

**Antrag auf Umschreibung des Wahlverzeichnisses**

(Eingang beim Presbyterium bis spätestens 28.01.2024)

Ich möchte gerne innerhalb der Kirchengemeinde in einem anderen als dem Wahlbezirk meines Wohnsitzes wählen. Ich beantrage daher gem. § 19 Abs. 6 Kirchenwahlgesetz die Umschreibung meines Wahlverzeichniseintrags in das Wahlverzeichnis des folgenden Wahlbezirks meiner Kirchengemeinde:

.....

Mir ist bekannt, dass die Umschreibung nur möglich ist, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem „Wunsch“-Wahlbezirk besteht. Die kirchliche Bindung zu dem o.g. Wahlbezirk ist an folgenden Gegebenheiten/Tatsachen erkennbar:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

<sup>1</sup> Anschrift wie in der Gemeinde-/bzw. Bezirksversammlung bekannt gemacht (Anlage B)

Kirchengemeinde/Wahlbezirk <sup>1</sup> :  ....., den .....
---

**Niederschrift über die Schließung  
des Wahlverzeichnisses**

Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wurde am 21.01.2024 gem. § 19 Abs. 4 Kirchenwahlgesetz -KWG- im Gottesdienst abgekündigt.

Das Wahlverzeichnis hat anschließend in der Zeit vom 22.01.2024 bis 28.01.2024 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Nachdem Beschwerden nicht eingegangen sind bzw. erledigt wurden, wird das Wahlverzeichnis geschlossen.

Ort, Datum  ....., den .....	Für das Presbyterium:  .....
------------------------------------	------------------------------------

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen

## **Anlage J**

Kirchengemeinde/Wahlbezirk/Stimmbezirk<sup>1</sup>:

....., den .....

### **Berufung eines Wahlvorstandes**

Gem. § 23 Abs. 1 Kirchenwahlgesetz -KWG- wird für

- die Kirchengemeinde  
 den Wahlbezirk .....  
 den Stimmbezirk .....

folgender Wahlvorstand berufen:

Name

Stellvertretung

.....  
(Vorsitzende/r)

.....  
(Beisitzer/in)

.....  
(Beisitzer/in)

Die berufenen Mitglieder des Wahlvorstandes erfüllen die Voraussetzungen nach § 1 Kirchenwahlgesetz. Sie sind nicht zur Wahl in der Kirchengemeinde/dem Wahlbezirk<sup>1</sup> vorgeschlagen, in der/ dem<sup>1</sup> sie zum Wahlvorstand berufen wurden.

Ort, Datum

Für das Presbyterium:

....., den .....

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen

Wahlberechtigte/r:

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Straße/Nr.)

.....  
(Ort)

.....  
(Geburtsdatum)

An das Presbyterium<sup>1</sup> der

.....  
(Name der Kirchengemeinde)

.....  
(Straße/Nr.)

.....  
(Ort)

**Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen**

(Eingang beim Presbyterium bis spätestens 15.02.2024)

Hiermit wird die Ausgabe von Briefwahlunterlagen anlässlich der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter im Jahr 2024 gem. § 24 Abs. 2 Kirchenwahlgesetz -KWG- beantragt.

Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen soll erfolgen an:

mich selber

die in der Vollmacht genannten Person

Die Briefwahlunterlagen sind an folgende Anschrift zu senden:

meine Anschrift (wie oben)

Abweichende Anschrift : .....

.....

....., den .....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

<sup>1</sup> Anschrift wie in der Gemeinde-/bzw. Bezirksversammlung bekannt gemacht (Anlage B)

**Vollmacht**

Frau/Herr (Name)....., geb. am ....., wohnhaft

in (Straße, Nr.)....., (Ort)..... ist berechtigt,

die Briefwahlunterlagen für mich in Empfang zu nehmen.

....., den .....

(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

## Anlage L

Muster für den Wahlbriefumschlag<sup>\*)</sup> :

**WAHLBRIEFUMSCHLAG**

Inhalt: 1.) Briefwahlschein (Erklärung)  
2.) verschlossener Wahlumschlag mit Stimmzettel

**An den Wahlvorstand der**

.....  
(Name der Kirchengemeinde)

.....  
(Straße/Nr.)

.....  
(Ort)

.....  
(Ggf. Wahlbezirk, Stimmbezirk)

<sup>\*)</sup> Der Wahlbriefumschlag muss **von Amts wegen** mit der Anschrift versehen werden, die in der Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung bekannt gemacht wurde !



## **Briefwahlschein**

### **Wahlberechtigte/r**

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

.....

(Name, Vorname)

.....

(Anschrift: Ort, Straße, Nr.)

### **Erklärung :**

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.

.....  
(Datum, Ort)

.....  
(eigenhändige Unterschrift)

---

### **Für den Fall, dass sich die/der o.g. Wahlberechtigte zur Kennzeichnung des Stimmzettels (weil des Lesens unkundig oder bei körperlichem Gebrechen) einer Vertrauensperson bedient hat:**

#### **Vertrauensperson**

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Anschrift: Ort, Straße, Nr.)

### **Erklärung :**

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel nach dem Willen des/der o.g. Wahlberechtigten gekennzeichnet habe:

.....  
(Datum, Ort)

.....  
(Unterschrift der Vertrauensperson)

## Anlage N

Für Briefwahl\*): Muster für den Wahlumschlag



The image shows a template for a ballot envelope. It is a light green envelope with a triangular flap at the top. The text on the envelope is centered and reads:

**WAHLUMSCHLAG**

Inhalt: Stimmzettel

Wahl der Presbyterinnen und Presbyter  
für das Presbyterium der

.....  
(Name der Kirchengemeinde)

.....  
(Ggf. Wahlbezirk, Stimmbezirk)

\*) bei Urnenwahl: Stimmzettel ohne Wahlumschlag möglich!

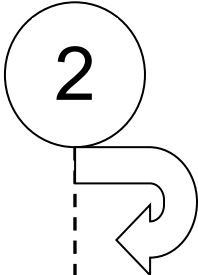
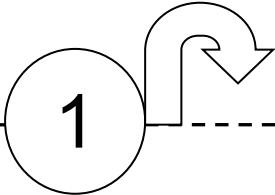






	Name, Vorname	Wahlbezirk
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		

Bitte den Stimmzettel in der vorgegebenen Reihenfolge falten !



Kirchengemeinde/Wahlbezirk/Stimmbezirk <sup>1</sup> :  ....., den .....
---

**Niederschrift über die Wahlhandlung und  
das Ergebnis der Stimmenauszählung**

**I. Der Wahlvorstand**

Der Wahlvorstand trat vor Beginn der Wahlhandlung in folgender Besetzung zusammen:

- Vorsitzende/r: .....
- Beisitzer/in: .....
- Beisitzer/in: .....

**II. Die Wahlhandlung**

Die Wahlhandlung wurde um ..... Uhr mit Gebet eröffnet.

Der Wahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurne leer war.

Jedes sich ausreichend ausweisende wahlberechtigte Gemeindeglied erhielt einen amtlichen Stimmzettel. Es wurde darauf geachtet, dass die Wählenden ihre Stimme geheim abgaben.

Die Stimmabgaben wurden in dem Wahlverzeichnis vermerkt.

Eingegangene Wahlbriefe wurden entsprechend § 25 Abs. 3 KWG behandelt.

Um ..... Uhr wurde nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, die Wahlhandlung mit Gebet beendet.

**III. Stimmenauszählung**

Die Urne wurde geöffnet und die darin befindlichen Wahlumschläge (Briefwahl) wurden entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel wurden entnommen und zu den anderen Stimmzetteln gegeben.

Die Zählung ergab dann: ..... Stimmzettel  
..... Vermerke im Wahlverzeichnis über die Gemeindeglieder,  
die ihr Wahlrecht ausgeübt haben

Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war.

Die Feststellung ergab: ..... Stimmzettel waren gültig  
..... Stimmzettel waren ungültig

Die ungültigen Stimmen wurden besonders gekennzeichnet.

Sodann wurden die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen verlesen und von den Beisitzenden des Wahlvorstandes in der jeweils geführten Namensliste vermerkt.

Nach Verlesen aller auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung mit folgendem Ergebnis festgestellt:

<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>
1. ....	.....	16. ....	.....
2. ....	.....	17. ....	.....
3. ....	.....	18. ....	.....
4. ....	.....	19. ....	.....
5. ....	.....	20. ....	.....
6. ....	.....	21. ....	.....
7. ....	.....	22. ....	.....
8. ....	.....	23. ....	.....
9. ....	.....	24. ....	.....
10. ....	.....	25. ....	.....
11. ....	.....	26. ....	.....
12. ....	.....	27. ....	.....
13. ....	.....	28. ....	.....
14. ....	.....	29. ....	.....
15. ....	.....	30. ....	.....

#### IV. Besondere Vorkommnisse

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum		
....., den .....		
.....	.....	.....
Vorsitzende/r des Wahlvorstandes	Beisitzer/in	Beisitzer/in

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen



Kirchengemeinde/Wahlbezirk <sup>1</sup> :  ....., den .....
---

**Zusammenfassung der Stimmenaushaltungen  
aus den Stimmbezirken**

Insgesamt wurden ..... Stimmbezirke gebildet.

Nachdem alle Stimmbezirke die Stimmenaushaltung beendet haben und die Niederschriften über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenaushaltung vorliegen, werden die Wahlergebnisse in den Stimmbezirken wie folgt zusammengefasst:

<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>
1. ....	.....	11. ....	.....
2. ....	.....	12. ....	.....
3. ....	.....	13. ....	.....
4. ....	.....	14. ....	.....
5. ....	.....	15. ....	.....
6. ....	.....	16. ....	.....
7. ....	.....	17. ....	.....
8. ....	.....	18. ....	.....
9. ....	.....	19. ....	.....
10. ....	.....	20. ....	.....

Ort, Datum  ....., den .....	Für die Wahlvorstände der Stimmbezirke:  .....
------------------------------------	--

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen

**Anlage R**

Kirchengemeinde:  
....., den .....

**Zusammenfassung der Stimmenauszählungen**  
**aus den Wahlbezirken**  
**im Falle einer Gesamtvorschlagsliste**

In der Kirchengemeinde wurde nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt.

Nachdem alle Wahlbezirke die Stimmenauszählung beendet haben und die Niederschriften über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung vorliegen, werden die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken für die Kirchengemeinde wie folgt zusammengefasst:

<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Frau/Herr</u>	<u>Stimmen</u>
1. ....	.....	16. ....	.....
2. ....	.....	17. ....	.....
3. ....	.....	18. ....	.....
4. ....	.....	19. ....	.....
5. ....	.....	20. ....	.....
6. ....	.....	21. ....	.....
7. ....	.....	22. ....	.....
8. ....	.....	23. ....	.....
9. ....	.....	24. ....	.....
10. ....	.....	25. ....	.....
11. ....	.....	26. ....	.....
12. ....	.....	27. ....	.....
13. ....	.....	28. ....	.....
14. ....	.....	29. ....	.....
15. ....	.....	30. ....	.....

Ort, Datum ....., den .....	Für die Wahlvorstände der Wahlbezirke: .....
--------------------------------	---

Kirchengemeinde:  ....., den .....
--

**Feststellung des Wahlergebnisses**

Gem. § 28 Abs. 1 Kirchenwahlgesetz stellt das Presbyterium folgendes Wahlergebnis fest:

siehe Anlage bzw. Rückseite

Die in der Anlage unter A genannten Gemeindeglieder werden unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, innerhalb von drei Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Im Fall der Annahme ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Benachrichtigung folgenden Tag.

Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den in der Anlage unter B genannten nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Auch hier gilt eine Erklärungs- und Vorlagefrist von drei Tagen, sie beginnt ebenfalls mit dem auf den Tag der Benachrichtigung folgenden Tag.

Ort, Datum  ....., den .....	Für das Presbyterium:  .....
------------------------------------	------------------------------------



**An das  
Presbyterium der**

.....  
(Name der Kirchengemeinde)

**Annahmeerklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die Wahl zur Presbyterin bzw. zum Presbyter annehme.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Anschrift: Straße/Nr.)

.....  
(Anschrift: Ort)

....., den .....

(Ort, Datum)

.....  
(eigenhändige Unterschrift)

---

**Einwilligung zur Nutzung der Kontaktdaten**

Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mailadresse durch Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche zur kirchlichen Kommunikation genutzt wird:

.....  
(E-Mailadresse)

....., den .....

(Ort, Datum)

.....  
(eigenhändige Unterschrift)

**Hinweise:**

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden – auch für einzelne Kontaktformen. Alle Newsletter, die für die Kommunikation genutzt werden, beinhalten eine einfache Abmeldemöglichkeit.

Die Nutzung der mitgeteilten Daten erfolgt im Rahmen des EKD-Datenschutzgesetzes. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter **[www.ehrenamt.ekvv.de/datenschutz](http://www.ehrenamt.ekvv.de/datenschutz)**.

Für eine eventuelle schon vorhandene E-Mailadresse im Format ..@ekvv.de ist keine Einverständniserklärung erforderlich, da sie ihrem Wesen nach als Kontaktweg für die kirchliche Kommunikation bestimmt ist.



<u>Kirchengemeinde:</u>  ....., den .....
---

**Bekanntgabe des festgestellten  
Wahlergebnisses (mit Wahlhandlung)**

Gem. § 29 Abs. 1 Kirchenwahlgesetz -KWG- wird hiermit bekannt gegeben, dass das Presbyterium folgendes Ergebnis zur Wahl am Sonntag, dem 18.02.2024, festgestellt hat:

siehe Anlage bzw. Rückseite

Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist gem. § 29 Abs. 2 KWG die Beschwerde zulässig.

Beschwerdeberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags (21.01.2024) wahlberechtigt gem. § 1 KWG waren. Die Beschwerde kann nur auf solche Verletzungen gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätten gerügt werden können (§ 29 Abs. 2 KWG).

Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, die mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt, einzureichen beim

**Presbyterium** der .....

..... oder beim

(vollständige Anschrift)

**Kreissynodalvorstand** des Ev. Kirchenkreises .....

.....

(vollständige Anschrift)

<u>Abgekündigt:</u>		
<u>Kirche</u>	<u>Gottesdienst am</u>	<u>Unterschrift</u>
.....	.....	.....
.....	.....	.....





Kirchengemeinde:  ....., den .....
--

**Niederschrift über die Amtseinführung**

Nachdem die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, sind die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums am .....2024 im Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt worden.

Die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums haben das in Art. 36 Abs. 2 Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis abgelegt. Die wieder gewählten Mitglieder des Presbyteriums sind an ihr Gelöbnis erinnert worden.

Ort, Datum  ....., den .....	Für das Presbyterium:  .....
------------------------------------	------------------------------------













